

## Bevölkerungsschutzgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Oktober 2003

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung.....	2
1. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz.....	4
1.1. Ausgangslage.....	4
1.1.1. Der sicherheitspolitische Bericht 2000.....	4
1.1.2. Das Leitbild Bevölkerungsschutz.....	4
1.1.3. Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz .....	5
1.2. Konzeption .....	5
1.2.1. Der sicherheitspolitische Auftrag des Bevölkerungsschutzes .....	5
1.2.2. Organisation und Wirkungsweise des Bevölkerungsschutzes .....	6
1.2.3. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.....	8
1.2.4. Verstärkte Kooperation der Partnerorganisationen .....	8
1.2.5. Abgestufte Bereitschaft .....	9
1.2.6. Bestände im Zivilschutz.....	9
2. Bevölkerungsschutz im Kanton St.Gallen .....	10
2.1. Gefahren- und Risikoanalyse.....	10
2.1.1. Ergebnis.....	10
2.1.2. Referenzszenarien .....	12
2.2. Folgerungen .....	14
2.3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden .....	16
2.4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	17
2.4.1. Interkommunale Zusammenarbeit .....	17
2.4.2. Interkantonale Zusammenarbeit .....	18
3. Vernehmlassung .....	18
3.1. Umfang der Vernehmlassung .....	18
3.2. Allgemeine Bemerkungen.....	19
3.3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen .....	19
3.3.1. Bevölkerungsschutzgesetz.....	19
3.3.2. Gesundheitsgesetz.....	19
3.3.3. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz .....	20
3.3.4. Polizeigesetz .....	20
3.3.5. Feuerschutzgesetz .....	20
4. Bevölkerungsschutzgesetz .....	21
4.1. Konzept .....	21
4.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	21
4.2.1. Partnerorganisationen .....	21
4.2.2. Zusammenarbeit .....	22
4.2.3. Führungsstäbe und Führungsunterstützung .....	24
4.2.4. Finanzierung .....	25
4.2.5. Spezialgesetzgebung .....	25
4.2.6. Vollzugsbeginn.....	25
4.3. Kostenfolgen .....	25

5.	Änderung des Gesundheitsgesetzes .....	25
5.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	25
5.2.	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	26
6.	Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz.....	26
6.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	26
6.2.	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	27
6.3.	Kostenfolgen .....	29
6.3.1.	Ausbildung .....	29
6.3.2.	Bauten.....	29
6.3.3.	Gesamte Kostenfolgen.....	30
7.	Änderung des Polizeigesetzes .....	30
7.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	30
7.2.	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	31
7.3.	Kostenfolgen .....	31
8.	Änderung des Feuerschutzgesetzes .....	32
8.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	32
8.2.	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	32
8.3.	Kostenfolgen .....	33
9.	Finanzielle Auswirkungen.....	33
10.	Antrag .....	34
	Entwurf (Bevölkerungsschutzgesetz) .....	35

## **Zusammenfassung**

*Im Rahmen der schweizerischen sicherheitspolitischen Strategie nimmt das System des Bevölkerungsschutzes eine zentrale Stellung ein. Im Sinn eines summarischen Überblicks lässt sich dieses System wie folgt beschreiben.*

*Zwecke des Bevölkerungsschutzes sind:*

- *der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall von bewaffneten Konflikten;*
- *die Begrenzung und die Bewältigung von Schadenereignissen.*

*Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind:*

- *die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;*
- *die Feuerwehr zur Rettung und als allgemeine Schadenwehr;*
- *das Gesundheitswesen, einschliesslich das sanitätsdienstliche Rettungswesen, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;*
- *die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, Entsorgung, Verkehrsverbindungen und Telematik;*
- *der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie zur Vornahme von Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.*

*Aufgaben der Führungsorgane im System Bevölkerungsschutz sind:*

- die Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;*
- die Warnung und Alarmierung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;*
- die Sicherstellung der Führungstätigkeit;*
- die Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;*
- die Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte (so genannter Aufwuchs).*

*Die Ausgestaltung und die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes sind in die Hauptzuständigkeit der Kantone fallende Aufgaben. Der Bund beschränkt sich auf den Erlass einiger grundlegender Normen, die eine gesamtschweizerisch flächendeckende Konzeption gewährleisten sollen. Was die Partnerorganisation Zivilschutz betrifft, kommt dem Bund aufgrund der Bundesverfassung eine umfassende Rechtsetzungskompetenz zu. Mit der neuen Konzeption des Bevölkerungsschutzes geht eine Zivilschutzreform einher, die ebenfalls zu einem erheblichen Teil in den Kantonen umzusetzen ist.*

*Der vorliegende Entwurf eines Bevölkerungsschutzgesetzes umfasst die Ausgestaltung des Bevölkerungsschutzsystems im Kanton St.Gallen. Er bezeichnet die Partnerorganisationen und legt deren Zusammenarbeit fest. Sodann enthält er die grundlegenden Bestimmungen über die Führungsorgane und die Führungsunterstützung. Neben diesen unmittelbar auf das Bevölkerungsschutzsystem bezogenen Normen werden mit dem Entwurf die Spezialgesetze über die einzelnen Partnerorganisationen revidiert und auf den Bevölkerungsschutz ausgerichtet. Es betrifft dies das Gesundheitsgesetz, das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, das Polizeigesetz sowie das Gesetz über den Feuerschutz.*

*Die Reduktion der Bestände namentlich im Zivilschutz sowie das Bestreben, Synergien bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Partnerorganisationen zu erzielen, machen eine interkommunale Zusammenarbeit unabdingbar. Sie ist sowohl in Bezug auf die Führungsorgane im System Bevölkerungsschutz wie auch für den Zivilschutz von erheblicher Bedeutung. Der Gesetzesentwurf enthält deshalb verschiedene Bestimmungen, die auf diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgerichtet sind.*

*Mit der neuen Bevölkerungsschutzgesetzgebung ändert sich im Bereich des Zivilschutzes die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen. Während die Kantone bei der Ausbildung finanzielle Mehrleistungen zu erbringen haben werden, wird der Bund bei den baulichen Massnahmen stärker belastet. Insgesamt wird sich für den Kanton eine Minderbelastung von jährlich rund 400'000 Franken (Basis: Voranschlag 2003) ergeben. Auch die Gemeinden werden entlastet; die Entlastung beläuft sich – soweit eruierbar – auf rund 490'000 Franken. Diese auf den ersten Blick geringfügige Entlastung ist darauf zurückzuführen, dass der Kanton unmittelbar nach Beginn der Umsetzung des Zivilschutzes '95 und der Projektarbeiten zum Bevölkerungsschutz 200X die entsprechenden Aufwendungen vorab durch Massnahmen im Ausbildungsbereich markant reduzieren konnte. Beliefen sich die Ausgaben für den Zivilschutz im Jahr 1997 auf rund 7,3 Mio. Franken, sind es im Jahr 2003 (Voranschlag) noch rund 3,2 Mio. Franken.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Bevölkerungsschutzgesetzes, das die entsprechende neue Bundesgesetzgebung im Kanton St.Gallen umsetzen soll.

# **1. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz**

## **1.1. Ausgangslage**

### **1.1.1. Der sicherheitspolitische Bericht 2000**

Die politische und strategische Entwicklung seit der Wende in den Jahren 1989/90 in Europa, die Beurteilung des modernen Bedrohungsspektrums sowie die knapper werdenden Ressourcen erfordern eine Neukonzipierung der Schweizer Sicherheitspolitik<sup>1</sup>. Die Kernfrage lautet, wie sich die Schweiz im heutigen geostrategischen Umfeld am besten schützen lässt.

Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2000) vom 7. Juni 1999 (BBI 1999, 7657) analysiert die aktuellen und mutmasslichen künftigen Gefahren und Risiken. Er bewertet die Chancen, die sich infolge zahlreicher Anstrengungen der Staatengemeinschaft für die Sicherung unseres Kontinents ergeben, und er zieht die eigenen Möglichkeiten und Grenzen in Betracht. Die im Bericht angestellten Erwägungen führen zu einer spezifisch schweizerischen sicherheitspolitischen Strategie, die unter dem Titel «Sicherheit durch Kooperation» zusammengefasst werden kann. Sie beruht auf der Erkenntnis, dass zur Gewährleistung unserer Werte und zum Schutz von Land und Volk zweierlei Anstrengungen nötig sind: Es geht um eine nach wie vor umfassende, gegenüber früher aber flexiblere Kooperation zwischen allen zivilen und militärischen Mitteln, die der sicherheitspolitischen Interessenwahrung dienen, um lagegerechte Massnahmen treffen und Abwehrschwerpunkte bilden zu können. Ihr Ziel besteht darin, ein Optimum möglicher Synergien und allenfalls nötiger Aufwuchskapazitäten<sup>2</sup> zu erreichen, damit auf eine aufwendige permanente Ausrichtung auf den schlimmsten Fall verzichtet werden kann. Zudem geht es um die verstärkte Kooperation mit internationalen Sicherheitsorganisationen und befreundeten Staaten, um in wechselseitig sich ergänzender Zusammenarbeit mitzuhelfen, Stabilität und Frieden in einem weiteren Umfeld zu gewährleisten.

### **1.1.2. Das Leitbild Bevölkerungsschutz**

Am 17. Oktober 2001 leitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten seinen Bericht über die Konzeption des Bevölkerungsschutzes (Leitbild Bevölkerungsschutz, LBBS) zu (BBI 2002 II, 1745). Dieses umschreibt den Bevölkerungsschutz als Instrument zur Sicherstellung der Koordination und der Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Bei Bedarf können weitere Institutionen, private Organisationen und Unternehmen, Zivildienstleistende sowie die Armee zur Unterstützung beigezogen werden.

Das Leitbild hält u.a. die Grundsätze für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Kantonen fest. Für den Bevölkerungsschutz sind unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen die Kantone zuständig. Ihnen obliegen insbesondere die Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen. Der Bund regelt grundsätzliche Aspekte des Bevölkerungsschutzes und sorgt für die Koordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Er trifft Anordnungen für den Fall von erhöhter Radioaktivität, Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen sowie für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, welche mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betreffen. Für den Zivilschutz regelt der Bund die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, die Ausbildung, die Bereiche des Materials sowie der Alarmierungs- und Telematiksysteme, die Schutzbauten und die Finanzierung.

---

<sup>1</sup> Gesamtheit der staatlichen Massnahmen zur Prävention und zur Bewältigung direkter oder indirekter Gefährdungen, zu denen natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen sowie Notlagen gehören, oder der Anwendung von Gewalt strategischen Ausmasses gegen die Schweiz, ihre Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen.

<sup>2</sup> Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zeit- und lagegerechte Erhöhung der Bereitschaft, der Verfügbarkeit und der Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

In Bezug auf die Gesetzgebung sagt das Leitbild aus, dass die Zivilschutzgesetzgebung auf Bundesebene einer Totalrevision bedarf. Für die Rechtsetzung im Bereich der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Betriebe sind die Kantone zuständig. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bevölkerungsschutzsystems liegt bei den Kantonen. Der Bund macht dort Vorgaben, wo es aufgrund seiner Zuständigkeit notwendig ist. Insbesondere gilt dies in Bezug auf den Zivilschutz, für den mit Art. 61 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) eine ausdrückliche Bundeskompetenz besteht, während die anderen Partnerorganisationen kantonrechtlich zu ordnen sind.

### **1.1.3. Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz**

Am 4. Oktober 2002 erliess die Bundesversammlung das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BBI 2002, 6424; abgekürzt BZG). Aufgrund des zu Stande gekommenen Referendums fand darüber am 18. Mai 2003 eine Volksabstimmung statt. Das Gesetz wurde mit rund 1'827'000 Ja gegen rund 443'000 Nein angenommen und wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

Das BZG enthält neben der Bestimmung über den Geltungsbereich und den Schlussbestimmungen zwei hauptsächliche Regelungsbereiche, nämlich einerseits die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz (Art. 2 bis 10) und andererseits die Bestimmungen über den Zivilschutz (Art. 11 bis 75).

Dem Leitbild entsprechend beschränkt sich der Regelungsbereich zum Bevölkerungsschutz auf einzelne grundlegende Bestimmungen, so auf die Umschreibung des Zwecks und die Bezeichnung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Art. 2 und 3) sowie die Festlegung der Führungsorgane (Art. 4). Das BZG legt in Art. 5 die Hauptaufgaben des Bundes und in Art. 6 die Hauptaufgaben der Kantone fest. Es regelt ferner die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen (Art. 7) und auferlegt dem Bund die Pflicht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz besorgt zu sein. Ferner enthält es Vorschriften über die Ausbildung der Führungsorgane und die Unterstützung der Ausbildung durch den Bund (Art. 9 und 10).

## **1.2. Konzeption**

### **1.2.1. Der sicherheitspolitische Auftrag des Bevölkerungsschutzes**

Der Bevölkerungsschutz ist eine zivile Struktur für Führung, Schutz und Hilfe in besonderen Lagen<sup>3</sup> und ausserordentlichen Lagen<sup>4</sup>. Er schützt die Bevölkerung, ihre Lebensgrundlagen<sup>5</sup> und Kulturgüter bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen<sup>6</sup> und in anderen Notlagen<sup>7</sup> sowie bei machtpolitischen Bedrohungen und bewältigt Ereignisse vor allem mit modulartig

---

<sup>3</sup> Situation, in der gewisse Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Im Unterschied zur ausserordentlichen Lage ist die Tätigkeit der Behörden nur sektoriell betroffen. Typisch ist der Bedarf nach rascher Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren.

<sup>4</sup> Situation, in der in zahlreichen Bereichen und Sektoren die ordentlichen Abläufe nicht genügen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, beispielsweise bei Katastrophen und in Notlagen, die das ganze Land schwer in Mitleidenschaft ziehen, oder im Falle eines bewaffneten Konflikts.

<sup>5</sup> Gesamtheit der Elemente, die für das Leben eines Menschen notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen, das Funktionieren der Wirtschaft, der unbenachteiligte Zugang zu den internationalen Märkten sowie eine möglichst intakte nationale und grenzüberschreitende Infrastruktur und Umwelt.

<sup>6</sup> Schadenereignis, das Schäden grossen Ausmasses verursacht und dessen Bewältigung Unterstützung von aussen notwendig macht, da die lokalen bzw. regionalen Partnerorganisationen überfordert sind.

<sup>7</sup> Situation, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert.

aufgebauten Mitteln<sup>8</sup> der Kantone, der Gemeinden und privater Institutionen. Er ist Teil der umfassenden flexiblen Sicherheitskooperation. Im grenznahen Ausland kann, gestützt auf bilaterale Abkommen, mit Mitteln des Bevölkerungsschutzes Katastrophenhilfe geleistet werden. International trägt der Bevölkerungsschutz auch im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden zur Krisenbewältigung bei.

### 1.2.2. Organisation und Wirkungsweise des Bevölkerungsschutzes

Der Bevölkerungsschutz deckt auf Ebene Kanton und Gemeinde folgende Aufgabenbereiche ab: Rettung und Brandbekämpfung sowie Instandstellung, Sicherstellung der technischen Infrastruktur, Schutz und Betreuung, Gesundheit und Sanität sowie Logistik<sup>9</sup>. Diese Aufgaben werden in erster Linie eigenverantwortlich durch die in der normalen Lage vorhandenen Mittel wahrgenommen: Feuerwehr, technische Werke oder Betriebe, öffentliches Gesundheitswesen und sanitätsdienstliches Rettungswesen sowie logistische Elemente. Dazu kommen Mittel für den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie für den Schutz von Kulturgütern.

Das System des Bevölkerungsschutzes mit den einzelnen Elementen lässt sich wie folgt darstellen:



(Grafische Darstellungen aus der Website Projekt Bevölkerungsschutz [[www.bevoelkerungsschutz.com](http://www.bevoelkerungsschutz.com)] vom 1. September 2000)

Bei Grossereignissen<sup>10</sup> treten auf der Stufe Kanton, Region<sup>11</sup> und Gemeinde politisch legitimierte und sachlich zuständige Führungsorgane in Aktion. Diese sind den einzelnen Mitteln übergeordnet, stellen die Verbindung zu vorgesetzten Behörden, zu benachbarten Stellen sowie zur Verwaltung sicher und koordinieren den Einsatz der Mittel. Den Führungsorganen stehen Elemente der Führungsunterstützung zur Verfügung, z.B. für die Information, für die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen<sup>12</sup> an die Bevölkerung, für das Lagewesen, die Übermittlung und den AC-Schutz. In besonderen und in ausserordentlichen Lagen werden auch Mittel der Polizei zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung in diesem Rahmen eingesetzt.

<sup>8</sup> Personal, Material, Ausrüstung und Fahrzeuge, die einer Partnerorganisation zur Verfügung stehen.

<sup>9</sup> Elemente des Zivilschutzes zur Sicherstellung logistischer Massnahmen, wenn die Fachlogistik der Partnerorganisationen nicht (mehr) genügt.

<sup>10</sup> Schadenereignis, dessen Bewältigung ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht, jedoch überschaubar bleibt, bei Katastrophen und im Falle bewaffneter Konflikte (Ereignis, das die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen durch Waffen- und Gewalteinwirkung auf Grund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz und die Identität der Schweiz in Frage stellt).

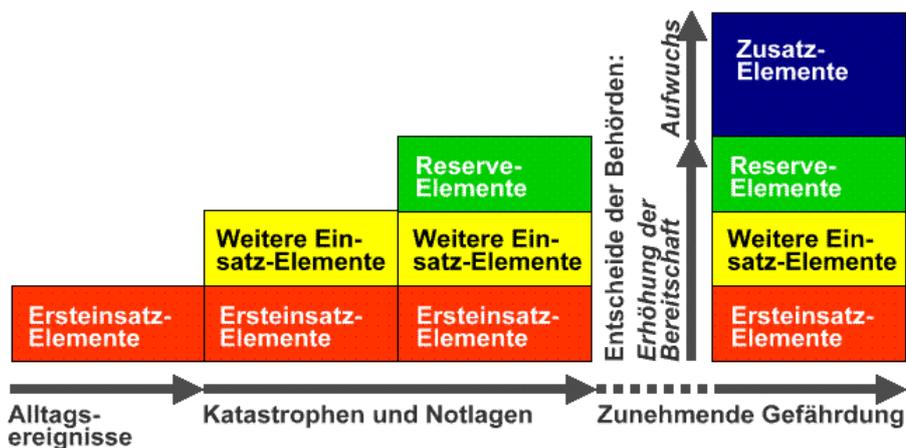
<sup>11</sup> Gebiet, das mehrere Gemeinden oder ein Teilgebiet eines Kantons umfasst.

<sup>12</sup> Amtliche Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten bei einer sich abzeichnenden Gefährdung.

	Alltagsereignisse	Katastrophen und Notlagen	Bewaffnete Konflikte
<b>Führung</b>	Einsatzleitung	Führungsorgan inkl. Führungsunterstützung	
<b>Partnerorganisationen / Aufgabenbereiche</b>			Polizei Sicherheit und Ordnung
			Feuerwehr Rettung und allgemeine Schadenwehr
			Gesundheitswesen Gesundheit und Sanität
			Technische Werke Gewährleistung der technischen Infrastruktur
			Zivilschutz Schutz, Betreuung und Unterstützung

Die Struktur des Bevölkerungsschutzes ermöglicht im Einsatzfall einen modulartigen Aufbau. Dies gilt sowohl für die Führungsorgane und die Führungsunterstützung als auch für die Mittel der einzelnen Aufgabenbereiche sowie für die bereichsübergreifende Kooperation. Die Mittel des heutigen Zivilschutzes werden in den Bevölkerungsschutz integriert. Auch private Institutionen werden einbezogen; vor allem im Bereich Gesundheit und Sanität. Beim Aufbau ist von der normalen Lage<sup>13</sup> auszugehen; sodann sind Grossereignisse, schliesslich Katastrophen und bewaffnete Konflikte zu berücksichtigen.

Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bildet das Einsatz- und demzufolge das Ausbildungsschwergewicht. In Bezug auf machtpolitische Bedrohungen werden aus der gegenüber früher wesentlich erhöhten Vorwarnzeit Folgerungen für die Bereitschaft der Mittel gezogen.



Für alle im Bevölkerungsschutz zusammengefassten Mittel liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den Kantonen. Sie sind verantwortlich für die Führungsorganisation und die Bereitschaft der Mittel. Der Bund regelt in seiner Gesetzgebung grundsätzliche Fragen (z.B. die Dienstpflicht). In bestimmten Bereichen legt er einheitliche Normen fest (z.B. bei den Schutzbauten) oder wirkt er mit (z.B. in der Ausbildung). Die Koordinations- und Führungsebene Bund kommt dann zum Tragen, wenn mehrere Kantone, das ganze Land oder das benachbarte Ausland in einer Art betroffen sind, die eine übergeordnete Führung erfordert. Verstrahlungslagen, Migrationsprobleme, Epidemien und Tierseuchen stehen dabei im Vordergrund, vor allem aber der bewaffnete Konflikt. Damit der Bevölkerungsschutz seine optimale Wirkung erzielen kann, ist er in

<sup>13</sup> Situation, in der ordentliche Abläufe zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen.

der Lenkungsgruppe Sicherheit des Bundes<sup>14</sup> vertreten und somit über die Entwicklung von Bedrohungen und Gefahren laufend informiert. Damit sind auch die Voraussetzungen gegeben für die rechtzeitige Warnung der Führungsorgane, für die situationsgerechte Alarmierung der Bevölkerung, für die Sicherstellung der differenzierten Einsatzbereitschaft der benötigten Mittel und für die Kooperation mit anderen Bereichen. Im Hinblick auf Drohungen mit Massenvernichtungswaffen und für den Fall bewaffneter Konflikte wird die Schutzinfrastruktur grundsätzlich erhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Schutzräume für die Bevölkerung. Zudem werden das vorhandene Netz zur Alarmierung und zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen sowie die Übermittlungssysteme auf einen modernen technischen Stand gebracht.

### **1.2.3. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**

Die Aufgabenerfüllung im Bereich des Bevölkerungsschutzes – insbesondere bei Katastrophen und Notlagen – obliegt primär den Kantonen. Diese Kompetenzzuordnung ermöglicht ihnen, effiziente und auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Strukturen zu schaffen. In den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen auch in Zukunft die Massnahmen für bestimmte Katastrophen wie Verstrahlungslagen oder Epidemien, für machtpolitische Bedrohungen und für den bewaffneten Konflikt. Der Bund regelt grundsätzliche Belangen, insbesondere für den Zivilschutz.

Die Kostentragung richtet sich nach der inhaltlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone tragen die gesamten Kosten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Im Gegenzug finanziert der Bund vollumfänglich die Massnahmen für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Dazu gehören insbesondere die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung, die Substanzerhaltung der Schutzanlagen und die Sicherstellung des Aufwuchses für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Diese Kostenteilung entspricht dem Konzept des Neuen Finanzausgleichs (NFA).

### **1.2.4. Verstärkte Kooperation der Partnerorganisationen**

Ein wichtiges Ziel der Reform besteht darin, das bisherige Nebeneinander der verschiedenen Partnerorganisationen in eine enge Kooperation, in ein Miteinander umzuwandeln. Noch konsequenter als bisher sollen mögliche Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dies wird durch eine klare Zuordnung der Aufgaben an die einzelnen Partner des Bevölkerungsschutzes erreicht. Der Verbund unter dem Dach des Bevölkerungsschutzes wird durch gemeinsame Führungsorgane verstärkt. Die Federführung für die einzelnen Aufgabenbereiche liegt grundsätzlich in allen Lagen bei den bereits für Alltagsereignisse<sup>15</sup> bereitgestellten, teils professionellen Ersteinsatzmitteln<sup>16</sup>. Dazu gehören die Polizei (Sicherheit und Ordnung), die Feuerwehr (Rettung und allgemeine Schadenwehr), das Gesundheitswesen und das sanitätsdienstliche Rettungswesen (Gesundheit und Sanität) und die technischen Werke.

Eine weitere wichtige Partnerorganisation unter dem Dach des Bevölkerungsschutzes bildet der Zivilschutz. Zu seinen Kernaufgaben gehören der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie der Schutz von Kulturgütern. Als polyvalent einsetzbares Mittel unterstützt er zudem die anderen Partnerorganisationen und die Behörden, insbesondere bei lang andauernden Katastrophen und Notlagen. Das weitgefassete Aufgabenspektrum des Zivilschutzes umfasst die Betreuung obdachloser oder Schutz suchender Personen, Unterstützung der Polizei, Instandstellungsarbeiten<sup>17</sup> nach Katastrophenereignissen sowie sanitätsdienstliche und logistische

<sup>14</sup> Vorbereitendes Stabsorgan des Bundesrates im Sicherheitsbereich.

<sup>15</sup> Schadenereignis, das von den lokalen/regionalen Ersteinsatzmitteln selbständig bewältigt werden kann.

<sup>16</sup> Organisation, die rund um die Uhr über eine Notrufnummer alarmiert werden kann und jederzeit einsatzbereit ist (Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstliches Rettungswesen).

<sup>17</sup> Behebung von Schäden mit dem Ziel, den Zustand für ein geordnetes Leben sowie das Funktionieren der Schutzinfrastruktur wieder herzustellen.

Aufgaben. Diese gegenüber heute angepasste Aufgabenzuordnung bedingt eine Reorganisation der heutigen Strukturen des Zivilschutzes: Der Zivilschutz wird zwar kleiner; er wird in Zukunft aber seine Leistungen bei Katastrophen und in Notlagen effizienter und zielgerichteter erbringen.

### 1.2.5. Abgestufte Bereitschaft

Das veränderte sicherheitspolitische Umfeld hat Konsequenzen für die Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes. Ein bewaffneter Konflikt ist aufgrund der langen Vorwarnzeiten<sup>18</sup> derzeit wenig wahrscheinlich. Die sicherheitspolitischen Aufträge für den Bevölkerungsschutz können deshalb neu gewichtet werden. Er wird primär auf Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Das heisst: Näher zur Realität der täglichen Bedrohung, weg von der Ausrichtung auf den «worst case», den Krieg. Die Aufwuchsfähigkeit für den bewaffneten Konflikt soll aber durch rechtliche, organisatorische und personelle Voraussetzungen sichergestellt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Werterhaltung der heute weitestgehend erstellten Schutzinfrastruktur. Durch das System der «abgestuften Bereitschaft» kann eine unrentable Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen vermieden werden. Dies führt vor allem bei den grossen Milizpartnern im Bevölkerungsschutz, nämlich bei der Feuerwehr und – in noch weitergehendem Ausmass – dem Zivilschutz zu einem quantitativen Abbau.

### 1.2.6. Bestände im Zivilschutz

Die neue Aufgabenabgrenzung zwischen den einzelnen Partnerorganisationen, die Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen und eine verstärkte Regionalisierung erlauben eine Straffung der Bestände im Zivilschutz. Die Formationen des Zivilschutzes sollen in Zukunft verstärkt interregional und interkantonal eingesetzt werden. Im vom Bund ermittelten Bedarf von gesamtschweizerisch 120'000 Zivilschutzangehörigen ist eine kantonale Freistellungsreserve von höchstens 15'000 Zivilschutzangehörigen zugunsten der Partnerorganisationen – vor allem der Feuerwehr – miteingeschlossen. Der Zivilschutz kann jährlich höchstens 6'000 Zivilschutzdienstpflichtige rekrutieren. Bei einer angenommenen Dienstpflichtdauer von 20 Jahren, d.h. vom 20. bis zum 40. Altersjahr, ist der vorgesehene Bestand des Zivilschutzes gesichert. Der nominelle Sollbestand von heute rund 300'000 Zivilschutzangehörigen ist in den letzten Jahren durch Optimierungsmassnahmen – etwa durch die Senkung des Dienstpflichtalter von 52 auf 50 Jahre und durch Regionalisierungen in den Kantonen – real bereits stark gesunken.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Bestände des Zivilschutzes:

Aufgabenbereiche	AdZS	Total
Führungsorgane	6 000	Führung 27 000 25 %
Führungsunterstützung	21 000	
Betreuung	29 000	Einsatz 68 000 66 %
Kulturgüterschutz	4 000	
Unterstützung	29 000	
Sanität	6 000	
Logistik	10 000	Logistik 10 000 9 %
<b>Total</b>	<b>105 000</b>	
Freistellungsreserve Kantone	15 000	
<b>Gesamter Personalbedarf</b>	<b>120 000</b>	

<sup>18</sup> Zeitspanne von den ersten beobachteten Anzeichen eines sich abzeichnenden Ereignisses bis zu dessen Eintreten.

## 2. Bevölkerungsschutz im Kanton St.Gallen

### 2.1. Gefahren- und Risikoanalyse

#### 2.1.1. Ergebnis

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz soll sich auf die Gefahren und Risiken im Kanton St.Gallen ausrichten. Im Hinblick auf die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes nahm die Koordinationsstelle für Katastrophenhilfe (heute: Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz) eine Gefahren- und Risikoanalyse auf der Basis einer Datenerhebung vom Januar 1999 vor. Massgebend waren die Gefahren, für deren Bewältigung Kanton und Gemeinden zuständig sind. Risiken, denen unter Federführung und Gesamtverantwortung des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden zu begegnen ist (Epidemien, radiologische Störfälle, bewaffneter Konflikt), wurden deshalb nicht berücksichtigt. Ferner blieben die Notlagen im Flüchtlingsbereich (ausgenommen die Betreuung), die Kriminalität, der Satellitenabsturz und die Informatik unberücksichtigt.

Der Bevölkerungsschutz entfaltet seine Wirkungen in den Gemeinden. Deshalb bleiben die Gemeinden wesentliche Trägerinnen eines künftigen Bevölkerungsschutzsystems. Aus diesem Grund war es wichtig, die Gemeinden bei der Ermittlung von Gefahren und Risiken unmittelbar einzubeziehen.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Neben dem Grad der Betroffenheit (von einem Ereignis potentiell betroffene Einrichtungen für Mensch und Tier) wurden in neun Gefahrengruppen insgesamt 70 Gefahrenarten erhoben. Zu jeder Gefahrenart musste eine Einschätzung nach Ausmass / Wirkung bzw. Eintretenswahrscheinlichkeit vorgenommen werden:

Ausmass / Wirkung		Eintretenswahrscheinlichkeit	
$\alpha$ klein (1)	(Selbsthilfe Bevölkerung / Gemeinde)	<b>A</b> häufig (3)	(alle 1 bis 10 Jahre)
$\beta$ mittel (2)	(mittlere Beeinträchtigung öff. Leben)	<b>B</b> selten (2)	(alle 10 bis 20 Jahre)
$\gamma$ gross (3)	(starke Beeinträchtigung öff. Leben)	<b>C</b> einmalig (1)	(Jahresereignis)

Beispiel (Auszug aus der Gefahrengruppe Natur):

Bereich	Gefahr / Gefährdung	$\alpha$	$\beta$	$\gamma$	A	B	C	Bemerkungen
Natur	Unwetter (Gewitter/Sturm/Regen)		X			X		
	Wildbäche	X			X			
	grosse Fließgewässer			X	X			

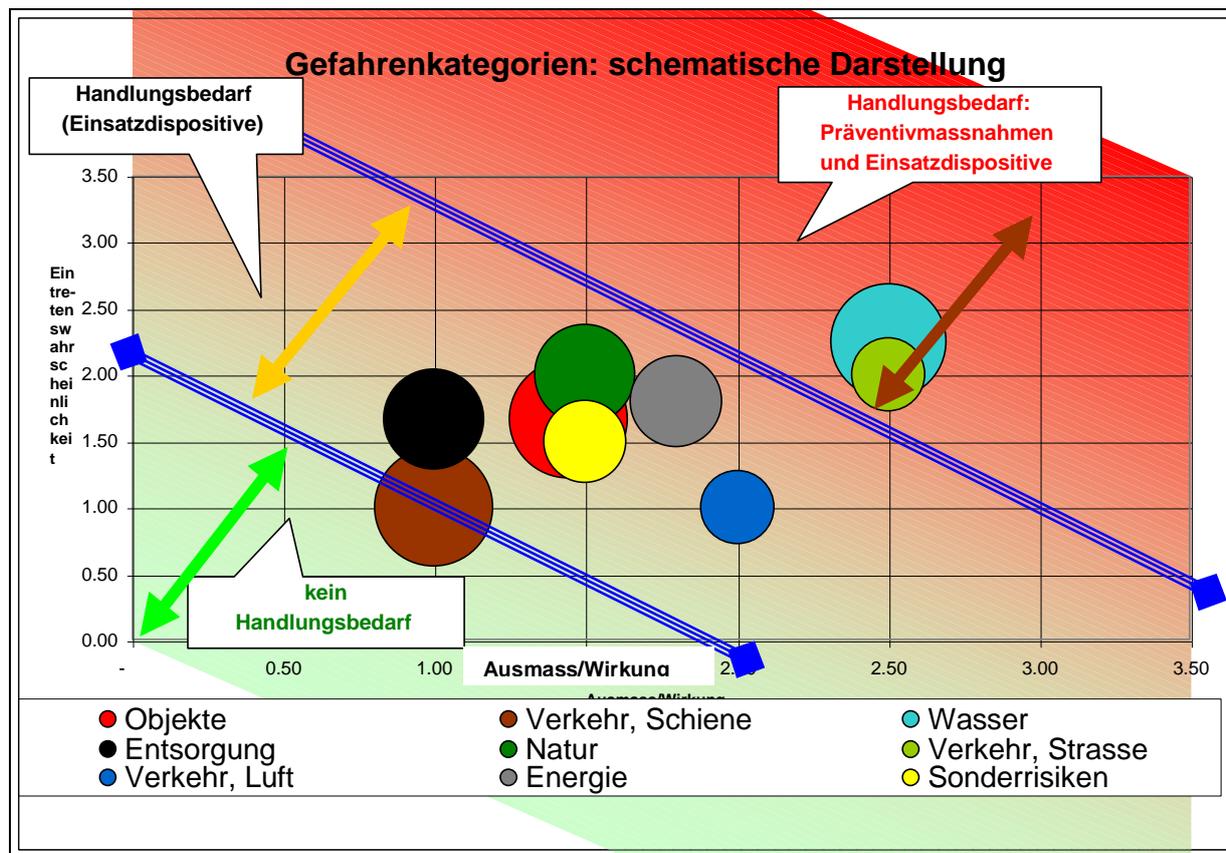
Umsetzung in Zahlenwerte:

Gefahrengruppe	Gefahrenart	Ausmass	Eintretenswahrscheinlichkeit	Wertepaar	Risikowert
Natur	Unwetter (Gewitter / Sturm / Regen)	2	2	2 / 2	4
	Wildbäche	1	3	1 / 3	3
	grosse Fließgewässer	3	3	3 / 3	9

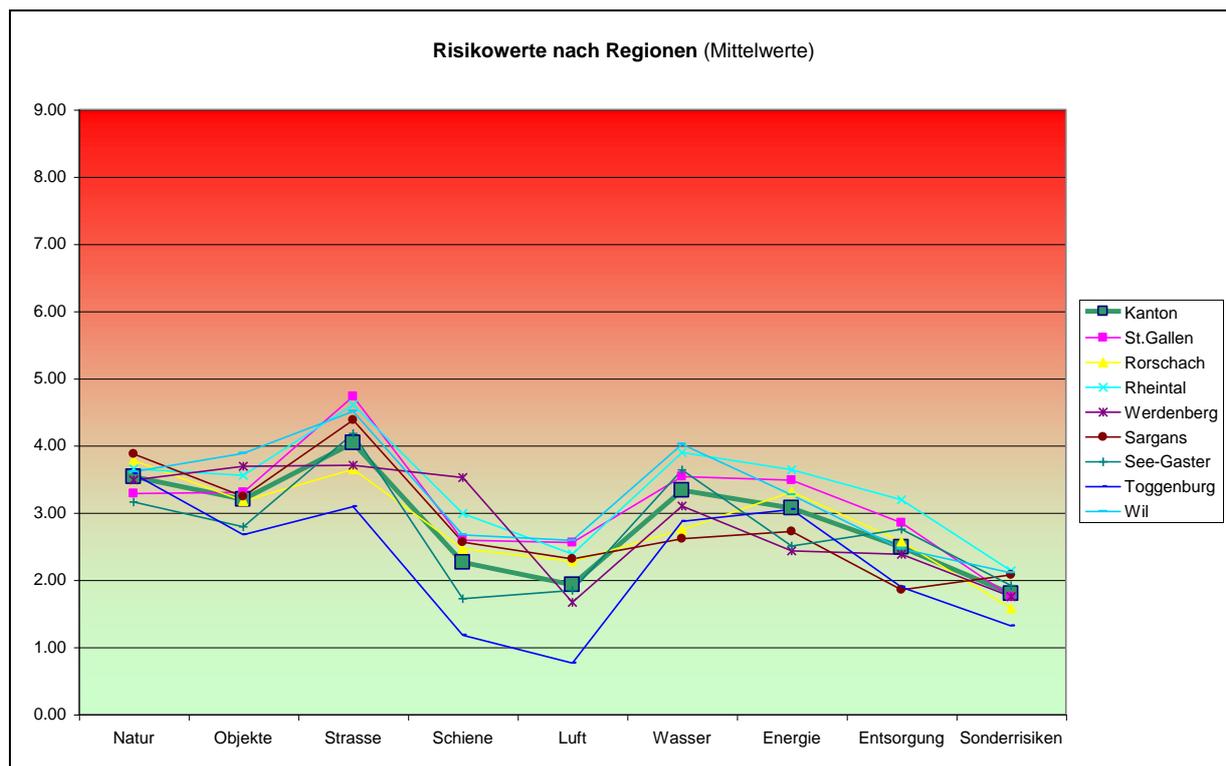
Die entstehenden Wertepaare können in einem Diagramm mit Ausmass / Wirkung als X-Wert und Eintretenswahrscheinlichkeit als Y-Wert dargestellt und miteinander verglichen werden. Aus dem Vergleich lassen sich der Risikowert und der Handlungsbedarf ableiten. Die Risikowerte sind wie folgt einzuordnen:

Risikowerte	Gefahrenkategorie	Einschätzung / Massnahmen
0 – 2	klein	kein Handlungsbedarf
2 – 4	mittel	Handlungsbedarf: Einsatzplanungen
4 – 9	gross	Handlungsbedarf: Präventivmassnahmen (z.B. baulich) und Einsatzplanungen

Das Ergebnis der Datenerhebung über die Gefahren und der Risikoanalyse ergibt sich aus nachstehenden Übersichten:



Die Summe dieser Gemeindedaten führte zu den Risikowerten nach Regionen (Mittelwerte) und wurde dazu benützt, um vergleichend die regionalen Mittelwerte der neun Gefahrengruppen und den kantonalen Mittelwert darzustellen.



Es ergeben sich folgende kantonalen Mittelwerte:

Gefahrengruppe	Mittelwert	Gefahrenkategorie	Anzahl Gemeinden mit Risikowert > 4 (Gefahrenkategorie gross)	Prozent
Strassenverkehr	4.04	gross	49	54
Natur	3.53	mittel	32	35
Wasserversorgung	3.33	mittel	27	30
Objekte	3.20	mittel	23	25
Energie	3.07	mittel	20	22
Schieneverkehr	2.26	mittel	18	20
Entsorgung	2.49	mittel	14	15
Luftverkehr	1.93	klein	11	12
Sonderrisiken	1.80	klein	7	8

### 2.1.2. Referenzszenarien

Im Verbundsystem Bevölkerungsschutz sind nicht alle der 70 beurteilten Gefahrenarten relevant. Die für die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes wegleitenden Überlegungen müssen anhand von einigen wenigen, wahrscheinlichen Szenarien angestellt werden. Diese Szenarien müssen repräsentativ für die betrachteten Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) sein. So sollen Referenzszenarien für die Stufe Kanton eher grossräumige und lang andauernde Ereignisse darstellen, die neben dem Einsatz der kommunalen Kräfte auch überregionale und interkantonale Hilfe erfordern. Dagegen sind Referenzszenarien für die Stufe Gemeinde eher aus lokal und zeitlich begrenzten oder aus sehr ortsspezifischen Ereignissen auszuwählen. Bei den kommunalen Referenzszenarien geht es auch um die Frage, welche gemeindeeigenen Kräfte und Spezialisten für den Soforteinsatz notwendig sind.

Aufgrund dieser Überlegungen ergeben sich auf kantonaler Ebene folgende Referenzszenarien:

- Schienenverkehr (stellvertretend für den Bereich Verkehr);
- Erdbeben;
- Natur (Überflutung / Dammbbruch);
- Betreuung im Rahmen von Notlagen im Flüchtlingsbereich.

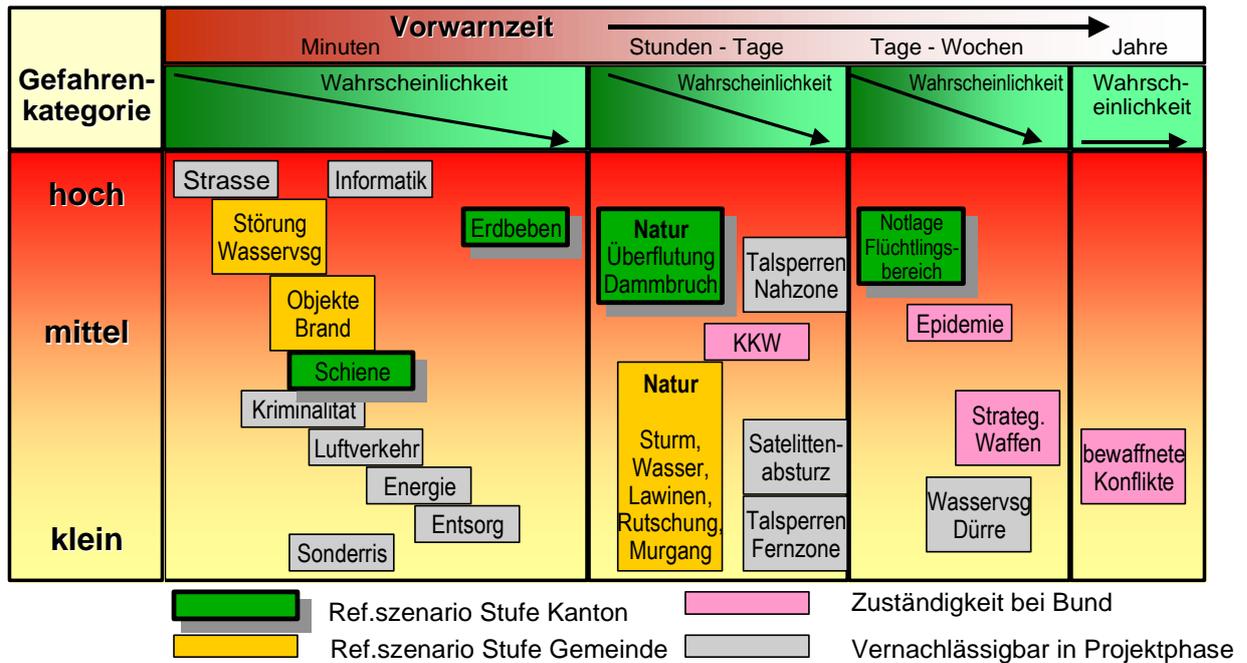
Bei den Gemeinden stehen folgende Referenzszenarien im Vordergrund:

- Störung der Wasserversorgung;
- Objekte (Brand / Chemieereignisse stationär);
- Naturereignisse (Sturm, Gewitter, Rutschungen, Murgänge, Lawinen).

Werden alle Gefahren und Risiken nach Gefahrenkategorie, Wahrscheinlichkeit und Vorwarnzeiten dargestellt und ohne Berücksichtigung der Fragen der Zuständigkeiten, ergibt sich folgende um die Gefahren und Risiken mit Bundeszuständigkeit ergänzte Übersicht:

## BS 200X: Referenzszenarien Kanton / Gemeinde

### Gefahren und Risiken nach Erhebung bei den Gemeinden



## 2.2. Folgerungen

Ausgehend von den Referenzszenarien sowie einer für die Umsetzung des Systems Bevölkerungsschutz festgelegten Planungseinheit (Gebietskörperschaft mit 6'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ergibt sich, dass diese Planungseinheit in der Lage sein muss, folgende Aufgaben mit den entsprechenden Ressourcen selbständig zu lösen:

Bereiche	Tätigkeiten / Aufgaben	Qualität	Modul	Richtwerte		
				Modul-Grösse (Anzahl Personen)	Anzahl Module	Anzahl Personen
<b>Führung (Front)</b>	- Einsatzleitung Polizei / Feuerwehr	Profis / Miliz				
<b>Führung (Rück)</b>	- Ereignisbewältigung führen / koordinieren - Info für Medien - Alarmierung der Bevölkerung - Verhaltensanweisungen an Bevölkerung - örtliche Stäbe je politische Gemeinde	Profis aus Verwaltung und Miliz	Gemeindeführungsstab  Örtlicher Stab	2-3  2-3	5  n x 1	15
<b>Führungsunterstützung</b>	- Führungseinrichtung betreiben - Lagewesen - Übermittlungsgeräte bedienen - Informatikmittel bedienen - Info- und Sorgentelefon betreiben	Profis aus Verwaltung und Miliz		3-5	3	15
<b>Sicherheit und Ordnung</b>	- keine Aufgaben durch die Planungseinheit zu lösen <sup>20</sup>					0
<b>Rettung / allgemeine Schadenwehr</b>	- Brandbekämpfung/-überwachung - Bekämpfung Elementarereignis - Rettungen - Rettungen aus Trümmerlagen - Allgemeine Unterstützung (sofort)	Miliz / Profis	Feu Zug	20-26	3	78
<b>Gesundheit und Sanität</b>	- Unterstützung Profis auf Spl (SanHist) durch Samariter - Spitalexterne Pflege / Betreuung (Leichtverletzte)	Miliz	San Gr	8-10	1	10
		Miliz	San Gr	8-10	1	10
<b>Schutz / Betreuung / Unterstützung</b>	- Personen schützen - Personen betreuen (Unverletzte) - Personen evakuieren - Kulturgüter schützen - Sicherungs- und Aufräumarbeiten - Allgemeine Unterstützung (später)	Miliz	Betreu Z	8-10	2	20
		Miliz	KGS Spez Ustü Z	2-3	1	3
		Miliz		8-10	3	30
<b>Logistik</b>	- Transporte - Verpflegung Einsatzkräfte / Betroffene - Betrieb Anlagen	Miliz / Profis	Trsp Gr	2-3	1	3
		Miliz / Profis	Vpfl Gr	2-3	1	3
		Miliz / Profis	Anl & Betr Gr	2-3	1	3
<b>Total</b>						<b>190</b>

Aus diesen Richtwerten für eine Planungseinheit lässt sich bezüglich der Gemeinden nicht ohne weiteres eine lineare Extrapolation der personellen Mittel ableiten. Sie geben indessen Anhaltspunkte, welche personellen Ressourcen in etwa bereitzustellen sind, um die bevölkerungsschutzrelevanten Aufgaben für etwa 6'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner erfüllen zu können. Regionale Aspekte, wie unterschiedliche Gefahren und Risiken, Topografie, Verkehrswege, Bevölkerungsdichte sowie die Zusammenarbeit unter den Gemeinden und andere Verbundmöglichkeiten müssen im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>20</sup> Ausnahme Stadt St.Gallen.

Werden die personellen Mittel, die für die Planungseinheit ermittelt worden sind, auf den Kanton hochgerechnet (55 Planungseinheiten), ergeben sich folgende approximativen Sollbestände:

Bereich	Soll BevSchutz	1. Januar 1995	Veränderung
Führung (Front)	-	-	-
Führung (Rück)	873	1290	- 417
Führungsunterstützung	849	1'824	- 975
Sicherheit und Ordnung <sup>21</sup>	893	743	+ 150
Rettung und allgemeine Schadenwehr	5'940	9'989	- 4'049
Gesundheit und Sanität (ohne Spitäler)	1'186	4'390	- 3'204
Schutz, Betreuung und Unterstützung	2'920	9'840	- 6'920
Logistik	495	1'165	- 670
<b>Total</b>	<b>13'156</b>	<b>29'241</b>	<b>-16'085</b>

Der Kanton wird neben den heute verfügbaren Mitteln (Kantonspolizei, Chemiewehr, Ziviler Kantonaler Führungsstab, Spitäler) keine weiteren eigenen Mittel bilden. Hingegen soll der Kanton die Kompetenz erhalten, im Bedarfsfall die Mittel der politischen Gemeinden in- und ausserhalb des Kantons einzusetzen. Sie sollen mit finanziellen Anreizen für die Zurverfügungstellung von Formationen für den Einsatz auf dem ganzen Kantonsgebiet oder in Nachbarkantonen motiviert werden. Für diese Formationen sollen Leistungsaufträge erteilt sowie Entschädigungen und Einsatzkompetenzen festgelegt werden. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Bereiche	Aufgaben	Qualität	Richtwerte		
			Modul-Grösse (Anzahl Personen)	Anzahl Module	Anzahl Personen
<b>Führung (Front)</b>	- Einsatzleitung Polizei / Chemiewehrstützpunkt				
<b>Führung (Rück)</b> Ziviler Kantonaler Führungsstab (ZKF)	- Ereignisbewältigung führen / koordinieren - Info für Medien - Alarmierung der Bevölkerung - Verhaltenanweisungen an Bevölkerung	Profis aus Staatsverwaltung	8-12	6	72
<b>Führungsunterstützung</b> Stabsdienste ZKF	- Führungseinrichtung betreiben - Lagewesen - Übermittlungsgeräte bedienen - Informatikmittel bedienen - Info- und Sorgentelefon betreiben	Profis aus Staatsverwaltung / Miliz	8-10	3	24
<b>Sicherheit und Ordnung</b> <sup>22</sup> Kantonspolizei	- sicherheits-/kriminalpolizeiliche Aufgaben - Verkehrsregelung - Polizeiassistentendienst, z.B. für Zutrittskontrollen, Absperren, Be- / Überwachen	Profis	Polizeikorps	-	563
		Miliz	25	4	100
<b>Rettung / allgemeine Schadenwehr</b>	- Chemiewehrstützpunkte - Stützpunkte für erschwerte Rettungen	Miliz / Profis	20-30	4-6	80
		Miliz / Profis	20-30	4-6	80
<b>Gesundheit und Sanität</b> Spitalversorgungsregionen	- medizinische Erstvsg einschliesslich Triage (Spl) und Transport Patienten - medizinische Behandlung (Hospraum) - Pflege Patienten (Spital)	Profis  Profis	2-3 (Rttgteam)  9 Spitäler (4 Spitalversorgungsregionen)	27	54
<b>Gesundheit und Sanität</b>	- Psychologische Betreuung	Profis	8-10	4	40

<sup>21</sup> Einschliesslich Mittel der Stadtpolizei sowie Polizeiassistentendienst der KAPO und der Stadt St.Gallen.

<sup>22</sup> Nicht berücksichtigt sind die Mittel der Stadtpolizei St.Gallen: etwa 150 Profis / 80 Polizeiassistentendienst.

Bereiche	Aufgaben	Qualität	Richtwerte		
			Modul-Grösse (Anzahl Personen)	Anzahl Module	Anzahl Personen
Stützpunkte					

### 2.3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und im ergänzenden Verordnungsrecht, das vom Bundesrat verabschiedet, aber noch nicht veröffentlicht worden ist, geregelt. In Fortführung der künftigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen geht es bei der Umsetzung des Bevölkerungsschutzes auch um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Aufgabenteilung soll sich nach den Grundsätzen der Subsidiarität (Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]) und der fiskalischen Äquivalenz (Art. 26 Abs. 2 KV) richten. Gestützt darauf und mit Blick auf die Folgerungen aus der Risiko- und Gefahrenanalyse ergibt sich die im nachstehenden Überblick enthaltene Aufgabenteilung:

<b>Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden</b>																
<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Gemeinde <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></span> Kanton <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></span> Bund <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: linear-gradient(to top right, transparent 49%, green 49%, green 51%, red 51%); border: 1px solid black; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></span> Ustü Kanton <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: linear-gradient(to top right, transparent 49%, red 49%, red 51%, green 51%); border: 1px solid black; margin-left: 20px;"></span> Ustü GVA																
Bereiche	Modulart	Pers	Ei-Planung		Infrastruktur		Material		Grundausb		Kaderausb		Übungen		Einsätze	
			Zustand.	Finanz	Zustand.	Finanz	Zustand.	Finanz	Zustand.	Finanz	Zustand.	Finanz	Zustand.	Finanz	Zustand.	Finanz
Führung Front	Ei-Ltg Feu	G														
	Ei-Ltg Pol *)	K														
Führung Rück	Stäbe PE	G														
	Örtliche Stäbe	G														
Führungsunterstützung	Betrieb	G														
	Lagewesen	G														
	Telematik	G														
Sicherheit und Ordnung *)	Polizei (Profi)	K														
	Pol Ass D	K														
Rettung und allg Schadenwehr	Feuerwehr	G														
Gesundheit und Sanität	Rttg Teams	K														
	gesch. Spitäler	K														
	Rettungshelfer	G														
Schutz, Betreuung und Unterstützung	PEH	K														
	Schutz/Betreu	G														
	KGS	G														
Logistik	Unterstützung	G														
	Transporte	G														
	Versorgung	G														
Anlagen	Transporte	G														
	Versorgung	G														

\*) Stadt St.Gallen: Sicherheit und Ordnung durch Stadtpolizei

## 2.4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### 2.4.1. Interkommunale Zusammenarbeit

Die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Systems Bevölkerungsschutz ist dann wirksam und wirtschaftlich, wenn die Gemeinden der interkommunalen Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert einräumen und für die einzelnen Bereiche Zusammenarbeitsformen entwickeln. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden in der nachfolgenden Übersicht aufgezeigt. Diese Zusammenarbeit ist, wo immer möglich, mit einem Bonussystem zu fördern. Leistungen, die trotz den entsprechenden interkommunalen Zusammenarbeitsmöglichkeiten kommunal wahrgenommen werden, sollen einem entsprechenden Malussystem unterliegen (vgl. Art. 96 Abs. 3 KV).

<b>Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit</b>																
Bereiche	Modulart	Pers	Ei-Planung		Infrastruktur		Material		Grundausb		Kaderausb		Übungen		Einsätze	
			heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig		
Führung Front	Ei-Ltg Feu	G	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	Ei-Ltg Pol *)	K	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Führung Rück	Stäbe PE	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Örtliche Stäbe	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Führungsunterstützung	Betrieb	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Lagewesen	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Telematik	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Sicherheit und Ordnung *)	Polizei (Profi)	K	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Pol Ass D	K	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Rettung und allg Schadenwehr	Feuerwehr	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gesundheit und Sanität	Rttg Teams	K	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Rettungshelfer	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	PEH	K	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Schutz, Betreuung und Unterstützung	Schutz/Betreu	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	KGS	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Unterstützung	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Logistik	Transporte	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Versorgung	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Anlagen	G	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Heute/künftig: Nein    
  Heute: Ja    
  Künftig: Ja

\*) Stadt St.Gallen: Sicherheit und Ordnung durch Stadtpolizei

## 2.4.2. Interkantonale Zusammenarbeit

Analog zur interkommunalen Zusammenarbeit ist das System des Bevölkerungsschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen Nachbarkantonen ausgerichtet. Synergieeffekte sind im Rahmen einer gemeinsamen Einsatzplanung, in den Bereichen Sicherheit und Ordnung sowie Gesundheit und Rettungswesen und vor allem bei der Koordination der Materialbeschaffung, bei der Ausbildung, im Einsatz sowie teilweise bei gemeinsamen Übungen zu erwarten. Es sollen interkantonale Kompetenzzentren für die Ausbildung im Verbund sowie für die gemeinsame Fachausbildung und für Materialbelange betrieben werden.

<b>Möglichkeiten interkantonaler Zusammenarbeit</b>																
Bereiche	Modulart	Pers	Ei-Planung		Infrastruktur		Material		Grundausb		Kaderausb		Übungen		Einsätze	
			heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig	heute	künftig		
Führung Front	Ei-Ltg Feu	G														
	Ei-Ltg Pol *)	K														
Führung Rück	Stäbe PE	G														
	Örtliche Stäbe	G														
Führungsunterstützung	Betrieb	G														
	Lagewesen	G														
	Telematik	G														
Sicherheit und Ordnung *)	Polizei (Profi)	K														
	Pol Ass D	K														
Rettung und allg Schadenwehr	Feuerwehr	G														
Gesundheit und Sanität	Rttg Teams	K														
	Rettungshelfer	G														
	PEH	K														
Schutz, Betreuung und Unterstützung	Schutz/Betreu	G														
	KGS	G														
	Unterstützung	G														
Logistik	Transporte	G														
	Versorgung	G														
	Anlagen	G														

Heute/künftig: Nein    
  Heute: Ja    
  Künftig: Ja

\*) Stadt St.Gallen: Sicherheit und Ordnung durch Stadtpolizei

## 3. Vernehmlassung

### 3.1. Umfang der Vernehmlassung

Die Regierung ermächtigte mit Beschluss vom 20. Mai 2003 (RRB 2003/322) das Departement für Inneres und Militär, über den Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen. Vernehmlassungsadressaten waren die im Kantonsrat in Fraktionsstärke vertretenen politischen Parteien, die Stadt- und Gemeinderäte der politischen Gemeinden, der St.Gallisch-Appenzellische Verband für Bevölkerungsschutz, der Kantonale Feuerwehrverband, der Samariterverband St.Gallen-Fürstentum Liechtenstein sowie die fachlich zuständigen Departemente.

Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich drei politische Parteien, 19 Gemeinden, zwei Regionen der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie die angeschriebenen Verbände und Departemente.

### **3.2. Allgemeine Bemerkungen**

In der überwiegenden Zahl der Vernehmlassungen wird der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit positiv gewürdigt. Vielfach wird das Bestreben nach einem schlanken Gesetz positiv hervorgehoben, das der Gemeindeautonomie einen wichtigen Stellenwert einräumt. Soweit grundsätzliche Vorbehalte zu einzelnen Teilen des Gesetzes angebracht werden, beziehen sie sich auf Sachverhalte, die bundesseits im Hinblick auf den neuen Bevölkerungsschutz entwickelt worden sind und zum Teil in der Wirklichkeit noch erprobt werden müssen. Der schlanke Gesetzesentwurf lässt es jedoch zu, flexibel handeln und den Bevölkerungsschutz im Kanton St.Gallen effizient umsetzen zu können.

Aus einzelnen Vernehmlassungen, die sich punktuell kritisch äussern, geht hervor, dass zum System des Bevölkerungsschutzes noch Informationslücken bestehen oder der Kenntnisstand hinsichtlich der Funktionen der Partnerorganisationen, namentlich des Zivilschutzes, noch erhöht werden muss. Der Zivilschutz wird nach der neuen Konzeption nur mehr als Organisation der zweiten Staffel eingesetzt werden können. Er wird in den Funktionsbereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung sowie Logistik handeln; bisherige Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Rettung, entfallen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die künftigen Bestände des Zivilschutzes eine Ausrichtung der Zivilschutzaufgaben auf die erwähnten Kernbereiche zwingend verlangen. Ebenso ist die interkommunale Zusammenarbeit unabdingbar. Dieser Sachverhalt wird in jenen vereinzelt Vernehmlassungen verkannt, in denen vorgebracht wird, dass das Gesetz auf kleine Gemeinden zu wenig oder keine Rücksicht nehme.

Zwar begrüssen – wie erwähnt – zahlreiche Vernehmlassungen den schlanken Gesetzesentwurf; es besteht indessen die Befürchtung, dass sich das Verordnungsrecht, das sich dem Einfluss des Parlaments entzieht, umso umfassender ausfallen werde. Diese Befürchtung ist unbegründet. Das Ziel, den Bevölkerungsschutz flexibel und effizient umzusetzen, verlangt, dass auch im Verordnungsrecht nur unabdingbare Vorschriften enthalten sein werden, die überdies dem Aspekt der Gemeindeautonomie Rechnung tragen. Im Übrigen wird das Verordnungsrecht zu gegebener Zeit der Vernehmlassung unterbreitet werden.

### **3.3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **3.3.1. Bevölkerungsschutzgesetz**

In mehreren Vernehmlassungen wird die Auffassung vertreten, dass der Zivilschutz auch bei kürzeren Ereignissen in einer frühen Phase zum Einsatz kommen sollte. Sie beantragen deshalb eine Formulierung, wonach der Zivilschutz «insbesondere» bei Langzeiteinsätzen angeboten wird.

Dieser Meinung ist – wie erwähnt – entgegenzuhalten, dass der Zivilschutz ein Einsatzmittel der zweiten Staffel ist. Es liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinden, die Einsatzplanung für den Zivilschutz vorzunehmen und die Aufgebotszeit sowie die Anforderungen an die Bereitschaft festzulegen.

#### **3.3.2. Gesundheitsgesetz**

Mehrere Vernehmlassungsadressaten sind der Auffassung, dass auch Sanitätsstellen Anlagen des Gesundheitswesens sind und damit in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Geschützte Spitäler gehören nach Art. 53 BZG in die Zuständigkeit der Spitalträgerschaften, d.h. sie sind Anlagen der Spitalregionen. Für alle übrigen Anlagen, einschliesslich Sanitätsstellen regelt der Kanton gestützt auf Art. 52 BZG die Zuständigkeiten. Die Gemeinden sind schon nach geltendem Recht für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Sanitätsstellen (Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten) zuständig und verantwortlich. Daran ist mit Blick auf eine klare Aufgabenteilung festzuhalten. In mehreren Gemeinden haben die Sanitätsstellen bereits

heute einen hohen Stellenwert für die rasche Aufnahme von evakuierten und obdachlosen Personen aus der eigenen Region.

### **3.3.3. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz**

Einzelne Vernehmlassungen beantragen, die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Alarmierungs- und Telematiksysteme dem Kanton zu übertragen.

Diesem Anliegen kann insofern nicht Rechnung getragen werden, als die Telematiksysteme des Zivilschutzes überwiegend feste Bestandteile der Schutzanlagen und zudem den Formationen zugeteilt sind. Der Bund macht nach Art. 43 BZG dabei seinen Einfluss geltend und beteiligt sich demzufolge an den Kosten. Nach Art. 43 Bst. a BZG sorgt er für die Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung. Darunter fallen die stationären und mobilen Sirenen sowie Fernsteuerungseinrichtungen.

Dem Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der Aufgabenteilung entsprechend, fallen sodann die Systeme für die Mannschaftsalarmierung, also für die Mobilisierung der Zivilschutzangehörigen, in die Zuständigkeit der Gemeinden.

### **3.3.4. Polizeigesetz**

Vereinzelt wird beantragt, dass alle politischen Gemeinden – nicht nur die Stadt St.Gallen – ermächtigt werden sollten, einen Polizeiassistentendienst einzurichten.

Mit dem entsprechenden neuen Gesetzesartikel im Polizeigesetz werden die professionellen Polizeikorps des Kantons und der Stadt in die Lage versetzt, einen Polizeiassistentendienst einzuführen. Würden alle Gemeinden diese Möglichkeit erhalten, müsste dies als Schritt zu einem Überwachungsdienst und zu Bürgerwehren, denen eine sicherheitspolizeiliche Führung fehlt, betrachtet werden. Sicherheitspolizeilich relevante Lagen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sind im Wesentlichen auf die Stadt St.Gallen konzentriert, so dass eine Spezialregelung auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist.

### **3.3.5. Feuerschutzgesetz**

In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass auf die Bildung von zusätzlichen Stützpunkten (schwere Rettungsformationen), in denen Feuerwehrangehörige mehrerer Gemeinden zusammengezogen werden, verzichtet werden soll. Insbesondere wird vorgebracht, dass daraus negative organisatorische und finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden entstehen könnten.

Die Frage der Bildung von regionalen Stützpunkten ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Schon nach geltendem Recht, nämlich gestützt auf Art. 33bis des Feuerschutzgesetzes (sGS 871.1; abgekürzt FSG), kann die Regierung zur Erfüllung besonderer Aufgaben der Feuerwehr regionale Stützpunkte bilden. Ergänzende Vorschriften finden sich in den Art. 57 bis 57i der Vollzugsverordnung zum FSG (sGS 871.11). Sollen weitere Stützpunkte geschaffen werden, beispielsweise im Hinblick auf schwere Rettungsdienste, wird dies im Rahmen des Ordnungsrechts zum FSG erfolgen, wobei die politischen Gemeinden hinsichtlich der Kostenanteile anzuhören sind (Art. 33bis Abs. 2 FSG).

## **4. Bevölkerungsschutzgesetz**

### **4.1. Konzept**

Der Bevölkerungsschutz ist keine eigenständige Institution; er vereinigt vielmehr die selbständig handelnden Partnerorganisationen unter einem gemeinsamen Führungsdach in Fällen, die einen gemeinsamen längeren Einsatz verlangen. Dieser Selbständigkeit ist im Rahmen der Gesetzgebung Rechnung zu tragen, was im Wesentlichen bedeutet, dass die für die einzelnen Partnerorganisationen massgebenden Erlasse beizubehalten und, wo nötig, mit bevölkerungsschutzbezogenen Bestimmungen zu ergänzen sind. Das Bevölkerungsschutzgesetz beschränkt sich deshalb auf jene Bestimmungen, die für die Partnerorganisationen gemeinsam gelten. Mit seinem Erlass werden überdies die Spezialgesetze, nämlich das Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG), das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG zum ZSG), das Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG) und das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) bevölkerungsschutzbezogen angepasst. Keine spezialrechtlichen Bestimmungen bestehen über die Technischen Betriebe. Sie fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden.

### **4.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **4.2.1. Partnerorganisationen**

*Art. 1* des Gesetzesentwurfs legt fest, dass die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz das Verbundsystem Bevölkerungsschutz bilden und miteinander zusammenarbeiten. Das Hauptmerkmal des Systems Bevölkerungsschutz wird in Abs. 2 mit dem Hinweis hervorgehoben, dass die Zusammenarbeit durch gemeinsame Führungsorgane koordiniert wird. Die Zusammenarbeit erfolgt nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben. Der Bevölkerungsschutz ist – wie erwähnt – keine Organisation, sondern ein System, in dem die Partnerorganisationen als Systemelemente zusammenwirken und sich ergänzen. Auf eine Aufzählung der Aufgaben der einzelnen Partnerorganisationen wird verzichtet. Einerseits sind diese in den Spezialgesetzen enthalten; andererseits definiert Art. 3 BZG die jeweilige für den Bevölkerungsschutz massgebende Hauptaufgabe der Partnerorganisation.

*Art. 2* umschreibt den Zweck des als Verbundsystem handelnden Bevölkerungsschutzes. Es geht um den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konfliktes. Der Bevölkerungsschutz trägt dazu bei, Schadenereignisse zu begrenzen und zu bewältigen. Mit dem Hinweis des Handelns auf «Ausmass und Dauer der Gefährdung der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen» wird der Bevölkerungsschutzfall umschrieben. Erst wenn eine ausserordentliche Lage eingetreten ist, die einen Einsatz im Verbund und während längerer Zeit erforderlich macht, kommt das System des Bevölkerungsschutzes zum Tragen.

Um einerseits Doppelspurigkeiten zu vermeiden und um andererseits das wirksame und wirtschaftliche Zusammenwirken der Organisationen im Einsatz zu gewährleisten, sind Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzplanung abzusprechen und, wo nötig, periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren.

*Art. 3* bezeichnet die so genannten Ersteinsatzorganisationen. Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen verfügen einerseits über eigene Notrufnummern und über Strukturen, die es ihnen ermöglichen, innert weniger Minuten auf einer Unfallstelle oder einem Schadenplatz zu sein und zu intervenieren. Im Gesundheitswesen sind dies die Mittel des Rettungswesens. Diese Ersteinsatzorganisationen grenzen sich namentlich vom Zivilschutz ab, der – wie mehrfach erwähnt – im Bevölkerungsschutzfall als so genannte zweite Staffel eingesetzt wird.

*Art. 4* hält ergänzend zu Art. 3 fest, dass die drei Ersteinsatzformationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben – insbesondere was Alltags- und Grossereignisse betrifft – selbständig handeln. So-

wohl bei Ereignissen ohne Bevölkerungsschutzrelevanz wie auch im Bevölkerungsschutzfall sind sie für die Sicherstellung der Führung im Frontbereich zuständig und verantwortlich. Dies bedeutet, dass sie für Einsatzleitung Führungsunterstützung im Frontbereich besorgt sein müssen. Lediglich Polizei und Feuerwehr sind in der Lage eine fachbereichsübergreifende Einsatzleitung Front aufzubauen, zu betreiben und zu führen. Beim Gesundheitswesen beschränkt sich die Führung auf den ihm eigenen Fachbereich. Es gilt der Grundsatz, dass die Führung bei Schadenereignissen modular aufgebaut wird. Bei Grossereignissen obliegt die Führung einer Einsatzleitung mit ereignisbezogen ausgewählten Vertretern und Spezialisten der beteiligten Partnerorganisationen.

In *Art. 5* werden den politischen Gemeinden die Zuständigkeit und die Verantwortung für Regelungen zur Einbindung und Zusammenarbeit der technischen Werke mit den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes übertragen. Die Struktur der technischen Werke ist je nach Gemeinde und Bereich (z.B. Wasser-, Elektrizität- und Gasversorgung sowie Abwasser und Abfallentsorgung) unterschiedlich geregelt. Sowohl bei gemeindeeigenen technischen Betrieben wie bei Zweckverbandslösungen muss das Zusammenwirken im Verbundsystem Bevölkerungsschutz gewährleistet sein.

*Art. 6:* Wenn nicht die politische Gemeinde, sondern eine örtliche Korporation Aufgaben der technischen Werke erfüllt, ist diese ebenfalls verpflichtet, im Verbundsystem Bevölkerungsschutz mitzuwirken. Aufgrund der besonderen Verantwortung der politischen Gemeinde in Bezug auf den Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und Notlagen muss es ihr möglich sein, eine besondere bevölkerungsschutzorientierte Aufsicht über die auf ihrem Gebiet wirkenden örtlichen Korporationen ausüben zu können und nötigenfalls Weisungen zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage wird mit *Art. 6 Abs. 2* geschaffen. Weil sich örtliche Korporationen über mehrere politische Gemeinden erstrecken können, soll jene Gemeinde hauptzuständig sein, auf deren Gebiet am meisten Personen Versorgungs- bzw. Entsorgungsleistungen der Korporation beziehen. Die weiteren beteiligten politischen Gemeinden sind, nachdem der Bestand der Korporation von den politischen Gemeinden abhängig ist (vgl. *Art. 15 Abs. 2* und *Art. 26* des Gemeindegesetzes [sGS 151.2; abgekürzt GG]) vor dem Erlass einer Weisung anzuhören.

Was für örtliche Korporationen nach *Art. 6* des Gesetzesentwurfs gilt, muss sachgemäss nach *Art. 7* auch dann gelten, wenn privatrechtliche Unternehmen Aufgaben von technischen Werken der Gemeinde erfüllen. Hier kommt indessen nicht das Instrument der Weisung, sondern jenes der Leistungsvereinbarung nach *Art. 200ter Abs. 1 GG* zur Anwendung. Erfüllen privatrechtliche Unternehmen Aufgaben der technischen Betriebe, sind in der Leistungsvereinbarung spezifische Anforderungen und Auflagen für die Zusammenarbeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz bzw. bei der gemeinsamen Bewältigung von Katastrophen und Notlagen festzuhalten. Bestehende Leistungsvereinbarungen sind zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

*Art. 8* bezeichnet den Zivilschutz als jene Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes, die im Bevölkerungsschutzfall bei Langzeiteinsätzen tätig wird und dabei insbesondere die anderen Partnerorganisationen und die Führungsstäbe unterstützt. Im Übrigen richten sich auch die Aufgaben des Zivilschutzes nach der besonderen Gesetzgebung.

#### **4.2.2. Zusammenarbeit**

*Art. 9* ist als wichtige Neuerung in der Katastrophen- und Nothilfe zu sehen. Bei der Straffung und der Verkleinerung von Einsatzorganisationen stellt sich die Frage nach der kritischen Grösse, bei der eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung noch möglich ist. Im Rahmen der Umsetzung des Bevölkerungsschutzes im Kanton St.Gallen wird – wie erwähnt – als minimale anzustrebende Grösse einer Planungseinheit für die Erfüllung von Bevölkerungsschutzaufgaben die Zahl von 6'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgegeben.



*Art. 10* gibt dem Kanton die Möglichkeit, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz abzuschliessen. Solche Vereinbarungen werden in der Regel einzelne Teilaspekte von Fachbereichen betreffen. Im Vordergrund stehen derzeit Vereinbarungen mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über eine gemeinsame Zivilschutzausbildung. Denkbar sind auch Vereinbarungen über interkantonale Hilfeleistungen.

#### **4.2.3. Führungsstäbe und Führungsunterstützung**

In *Art. 11* wird festgehalten, dass nach *Art. 4 BZG* jede Gemeinde über einen Gemeindeführungsstab für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen verfügen muss. Kleine und mittlere Gemeinden sind kaum in der Lage, einen Führungsstab, einschliesslich der notwendigen Führungsunterstützung, zu bilden und auf einem qualitativ hohen Ausbildungsstand zu halten, so dass Einsätze über Tage und Wochen koordiniert werden können. Die zukünftigen Gemeindeverbände sollten deshalb nach Möglichkeit gemeinsame Führungsstäbe bilden, bei denen wiederum die Richtzahl von 6'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Anwendung kommt.

Die Aufgaben der Führungsorgane sind in *Art. 4* des BZG festgehalten. Es geht dabei um die Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitung Front, um die Koordination von Massnahmen zwischen Front und rückwärtigem Bereich sowie um die Koordination und den Vollzug von Massnahmen der Gemeindebehörden.

Mit *Art. 12* wird der Auftrag nach *Art. 4 BZG* auf der kantonalen Ebene umgesetzt. Der Zivile Kantonale Führungsstab (neu: Kantonaler Führungsstab) existiert seit mehr als zwanzig Jahren. Gliederung, Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalen Führungsstabs sind durch die Regierung festgelegt worden und werden periodisch angepasst.

*Art. 13* umschreibt in Grundzügen die Aufgaben der rückwärtigen Führungsstäbe. Die im Kanton St.Gallen praktizierte Ausbildung der Mitglieder der rückwärtigen Führungsstäbe ist bereits seit mehr als zehn Jahren auf diese Aufgaben ausgerichtet.

Insbesondere der Kantonale Führungsstab St.Gallen muss in der Vorbereitung und im Einsatz enge Kontakte mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland pflegen. Neben grenzüberschreitenden Übungen am Alpenrhein und Bodensee haben sich interkantonale Notfalldispositive (z.B. im Jahr 1999 in der Linthebene) bewährt. In sachgemässer Anwendung von *Art. 4 Bst. d BZG* kommt dem Kantonalen Führungsstab eine wichtige Koordinationsaufgabe im Zusammenwirken mit der untergeordneten Behördenebene (Gemeinde), den gleichgestellten Behörden (Nachbarkantone und Ausland) sowie der übergeordneten Behördenebene (Bund) zu.

Nach *Art. 14* setzen die Führungsorgane Personen aus der eigenen Verwaltungsorganisation für unterstützende Führungsaufgaben ein. Diese Personen sind mit den alltäglichen Verwaltungsabläufen, den Räumlichkeiten und der technischen Infrastruktur vertraut. Der Zivilschutz bildet Spezialisten für die Führungsunterstützung aus. Diese Spezialisten sind vor allem in der Zusammenarbeit mit den Führungsstäben und den Partnerorganisationen ausgebildet und runden das Unterstützungsangebot zusammen mit dem Verwaltungspersonal ab.

*Art. 15* umschreibt die Hauptaufgaben der Führungsunterstützung. Dies betrifft sowohl das Verwaltungspersonal als auch die dafür vorgesehenen Schutzdienstpflichtigen. Das Lagewesen umfasst Nachrichtenbeschaffung, -auswertung, -darstellung und -verbreitung. Als Telematikmittel nach *Bst. c* sind insbesondere Alarmierungs- und Übermittlungsmittel zu erwähnen.

Mit *Art. 16* wird im Sinn der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden festgehalten, dass der Kanton für die Grund- und die Kaderausbildung der Mitglieder der Führungsstäbe als auch für das Personal der Führungsunterstützung zuständig ist. Die Koordinationsstelle für Be-

völkerungsschutz bietet seit rund 15 Jahren entsprechende Kurse für die Führungsorgane an. Das Angebot für die Führungsstäbe wird umfangmässig auszubauen sein. Die Weiterbildung der Führungsstäbe erfolgt gemäss den Erfahrungen aus den letzten Jahren möglichst orts- und einsatzbezogen. Weiterbildungen für Führungsorgane sollen in der Gemeinde stattfinden. Die Gemeinden sind dafür zuständig. Die Gemeinden sollen auch in regelmässigen Abständen kombinierte Stabsübungen und gemeinsame Einsatzübungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes durchführen. Der Kanton bietet dabei eine fachliche Unterstützung an.

#### **4.2.4. Finanzierung**

Art. 17 legt den Grundsatz für die Tragung der Kostenfolgen des Bevölkerungsschutzes fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Spezialgesetzgebung für die einzelnen Partnerorganisationen.

Nach Art. 18 trägt der Kanton die Kurskosten für die Grund- und Kaderausbildung von Mitgliedern der Führungsorgane und das Verwaltungspersonals der Führungsorgane. Die bisherigen Kursgebühren von Fr. 70.– je teilnehmende Person und Kurstag werden den Gemeinden nicht mehr in Rechnung gestellt. Falls kleine und mittlere Gemeinden eigene, für ihre Bedürfnisse und Verhältnisse überdimensionierte Führungsstäbe bilden, werden die Kurskosten der Gemeinde ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

#### **4.2.5. Spezialgesetzgebung**

Mit dem Erlass des Bevölkerungsschutzgesetzes werden – wie in Abschnitt 3.1. dieser Botschaft erwähnt – die für die Partnerorganisationen massgebenden Spezialgesetze angepasst.

#### **4.2.6. Vollzugsbeginn**

Es ist beabsichtigt, das Bevölkerungsschutzgesetz spätestens auf den 1. Januar 2005 in Vollzug zu setzen. Allenfalls wird der Beginn auf den 1. Juli 2004 vorzusehen sein.

### **4.3. Kostenfolgen**

Der Kanton ist nach Art. 16 des Gesetzesentwurfs neu für die Grund- und Kaderausbildung der Führungsorgane und des Führungsunterstützungspersonals zuständig. Er trägt nach Art. 18 die Kurskosten. Das auf eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung in den Gemeinden ausgerichtete Angebot der Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz umfasst je Jahr Kurse im Umfang von rund 500 Ausbildungstagen. Bei Kosten von Fr 70.– je Kurstag entstehen dem Kanton für die Ausbildung der Führungsorgane der Gemeinden und des aus der Gemeindeverwaltung rekrutierten Führungsunterstützungspersonals jährliche Mehrausgaben von Fr. 35'000.–.

## **5. Änderung des Gesundheitsgesetzes**

### **5.1. Allgemeine Bemerkungen**

Im GesG und in der Spitalorganisationsverordnung (sGS 321.11) werden das Rettungswesen und die Katastrophenvorsorge nur indirekt oder am Rande erwähnt. Mit der Umsetzung des Bevölkerungsschutzkonzepts im Kanton St.Gallen wird es notwendig, sanitätsdienstliche Rettung und Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

## 5.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Der neue *Art. 18bis GesG* hält fest, dass der Kanton für die Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Rettung im ganzen Kanton verantwortlich ist. Er und beauftragte Spitalträger, d.h. die neu geschaffenen Spitalregionen, können mit privaten Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen. Damit ist in erster Linie an die Schweizerische Rettungsflugwacht mit ihrer Basis in St.Gallen-Winkeln und an den Schweizerischen Alpenclub Zone 1 mit seinen Rettungskolonnen gedacht.

Der neue *Art. 21bis GesG* legt fest, dass der Kanton für die medizinische Versorgung, die psychologische Betreuung und die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen zu sorgen hat. Er ist ebenfalls verantwortlich für den Bau, Betrieb und den Unterhalt von geschützten Spitälern (bisher geschützte Operationsstellen GOPS). Für die Sanitätsstellen (bisher Sanitäts-hilfsstelle) und die bisherigen Sanitätsposten sind die politischen Gemeinden zuständig. Zur Verstärkung des Personals in Spitälern und Kliniken kann der Kanton Schutzdienstpflichtige und Laien (Samariter) für die Unterstützung des Pflegepersonals ausbilden und in Spitälern einsetzen.

Mit den neuen Artikeln wird die Zuständigkeit für das Rettungswesen im Alltag und in ausserordentlichen Lagen dem Gesundheitsdepartement überbunden.

## 6. Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

### 6.1. Allgemeine Bemerkungen

Der heutige Bestand von rund 19'000 Schutzdienstpflichtigen im Kanton St.Gallen wird markant reduziert. Es werden künftig rund 6'800 Personen schutzdienstpflichtig sein. Ihre Rekrutierung erfolgt gemeinsam mit dem Militär. Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis zum 40. Altersjahr.

Das für den Fall eines bewaffneten Konflikts zusätzlich benötigte Personal des Zivilschutzes wird erst nach einer Entscheidung zum Aufwuchs rekrutiert. Der Umfang der personellen Aufstockung wird durch den Bund im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs kann der Bund primär das Dienstpflichtalter für Schutzdienstpflichtige erhöhen.

Ein Vergleich der geltenden und der künftigen Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausbildung ergibt folgende Übersicht:

Ausbildung	Geltende Regelung			BZG / Gesetzesentwurf		
	Bund	Kanton	Gemeinde	Bund	Kanton	Gemeinde
Einteilungsrapporte / Rekrutierung			X	X		
Grundausbildung (Einführungskurse)		X			X	
Weiterbildungskurse (Vorgesetzte und Spezialisten)	X	X		X	X	
Wiederholungskurse			X			X
Kaderausbildung	X	X		X	X	

Das geltende EG zum ZSG legt in Art. 2 fest, dass die politische Gemeinde Einteilungsrapporte und Wiederholungskurse und der Kanton die Einführungs- sowie die Vorgesetzten- und Spezialistenkurse durchführen.

Die künftigen gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die politische Gemeinde für Wiederholungskurse und der Kanton für die allgemeine und die fachliche Grundausbildung (AGA und FGA), für die Kader- und Spezialistenausbildung sowie für die Weiterbildungskurse (WBK) zuständig sind.

Im Bereich der Ausbildung trägt der Kanton die Kosten für die Grund-, die Zusatz- und die Kaderausbildung sowie für die Weiterbildungskurse. Die politischen Gemeinden tragen die Kosten der Wiederholungskurse. In der Grundausbildung sowie in der Ausbildung der Spezialisten und Spezialistinnen sowie der Vorgesetzten wird eine einheitliche und fachlich kompetente Vermittlung des theoretischen und praktischen Wissens sichergestellt. Damit kann die Qualität der Zivilschutzausbildung gewährleistet werden. In den Wiederholungskursen können die besonderen Bedürfnisse der politischen Gemeinden berücksichtigt werden. Diese Neuregelung vereinfacht die Verwaltungsabläufe, was Kosten spart.

Im Bereich der baulichen Massnahmen gilt der Grundsatz, dass der Bund die Kosten für Erstellung, Ausrüstung und Erneuerung von Schutzbauten (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen und geschützte Spitäler, Kulturgüterschutzräume) trägt. Ebenso übernimmt der Bund die Kosten für Sicherstellung der Alarmierung und der Telematiksysteme.

Die Werterhaltung der Schutzbauten ist in verschiedener Hinsicht sinnvoll. So liegt der Zeitbedarf für deren Erstellung im Fall eines bewaffneten Konflikts deutlich über der angenommenen mehrjährigen Vorwarnzeit. Auch angesichts des nach wie vor weltweit grossen Potenzials an ballistischen Fernwaffen mit und ohne Massenvernichtungsmittel ist es zwingend, dass die Schutzbauten erhalten bleiben. Aus diesem Grund beteiligt sich der Bund mit Pauschalbeiträgen an den Unterhaltskosten der Schutzbauten. Die restlichen Kosten sind von den Eigentümern zu tragen.

## **6.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Der *Ingress des EG zum ZSG* ist an die Bezeichnung des neuen Bundesgesetzes anzupassen.

*Art. 1bis EG zum ZSG:* Der künftige Zivilschutz weist noch etwa einen Drittel der heutigen Bestände auf. Dadurch können viele bestehende, kommunale Zivilschutzorganisationen das notwendige Personal nicht mehr rekrutieren. Die Bildung von gemeinsamen Zivilschutzorganisationen (abgekürzt ZSO) wird unabdingbar werden. Bei der Festlegung von regionalen Strukturen ist – wie erwähnt – von 6'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auszugehen. Diese Grösse bildet, zusammen mit dem von den Gemeinden zu berücksichtigenden Gefahrenpotenzial, die Grundlage für die ZSO. Art. 1bis trägt diesem Umstand Rechnung.

*Art. 1ter EG zum ZSG:* Diese Bestimmung ermächtigt den Kanton, bei personellen Unterbeständen einen Ausgleich zu schaffen, indem er überzählige Schutzdienstpflichtige von einer Zivilschutzorganisation in eine andere Organisation umteilt. Da eine solche Umteilung u.a. Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung und die Einsatzvorbereitungen einer Zivilschutzorganisation haben kann, ist eine Vereinbarung mit den beteiligten Zivilschutzorganisationen erforderlich.

In *Art. 2 EG zum ZSG* wird die Zuständigkeit von politischer Gemeinde und Kanton im Rahmen der Ausbildung festgelegt. Die Kosten sind von jener Staatsebene zu tragen, die für die Ausbildung zuständig ist (Prinzip der fiskalischen Äquivalenz; vgl. auch die Neufassung der Art. 8bis ff. EG zum ZSG). Der Kanton bildet nebst den Schutzdienstpflichtigen nach Art. 33 BZG grundsätzlich die Gruppenchefs und Zugführer aus, indem er die Zuständigkeit nach Art. 38 Abs. 1

BZG ausschöpft. Er berücksichtigt bei der Planung dieser Ausbildung die Bedürfnisse der ZSO. Es werden keine Einteilungskurse mehr durchgeführt. An ihre Stelle tritt die gemeinsame Rekrutierung mit dem Militär in Mels.

*Art. 4 EG zum ZSG:* Die bisher als «Sanitätshilfsstellen» bezeichneten sanitätsdienstlichen Anlagen werden im neuen Bundesrecht mit dem Begriff «geschützte Sanitätsstellen» umschrieben (Bst. e). Die bisherigen «Sanitätsposten» gehören nicht mehr zu den sanitätsdienstlichen Anlagen. Sie werden als Schutzräume für pflegebedürftige Personen genutzt. Es werden künftig keine Sanitätsposten mehr erstellt. Bst. f kann deshalb gestrichen werden. «Übermittlungseinrichtungen» werden neu als «Telematiksysteme» bezeichnet. Dieser Begriff ist in Bst. g aufzunehmen.

Nach Art. 27 Abs. 3 BZG regelt der Kanton das Verfahren des Aufgebotes für Einsätze. Mit *Art. 6bis EG zum ZSG (neu)* erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, den Zivilschutz für die Katastrophen- und Nothilfe sowie neu für Instandstellungsarbeiten oder für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gemeindegebiet wie auch in Nachbargemeinden der ZSO einzusetzen. Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind planbar. Aufgebote sollen erst nach Rücksprache mit den Betroffenen (ZSO, AdZS) und den Arbeitgebern erfolgen.

*Art. 7 EG zum ZSG:* Gestützt auf die Erfahrungen bei der Bewältigung der Unwetterschäden im Jahr 2002 in den Gebieten der beiden Kantone Appenzell und des Kantons Graubünden wird auch der Kanton ermächtigt, den Zivilschutz für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft einzusetzen. Der Einsatz ist im Kantonsgebiet als auch ausserhalb des Kantons möglich.

*Art. 7bis (neu):* Die ZSO verfügen gegenüber heute über eine erheblich geringere Zahl von Formationen. Dies führt dazu, dass die Gemeinden früher um Hilfe nachsuchen werden. Um bei Katastrophen den betroffenen Regionen Unterstützung oder Hilfe anbieten zu können, sollen mit grösseren ZSO Leistungsvereinbarungen für den Nothilfeinsatz ausserhalb der ZSO und ihrer Nachbargemeinden abschlossen werden. Die aus einem solchen «gebietsfernen» Einsatz entstehenden Aufwendungen sollen kantonsseits entschädigt werden; die Leistungsvereinbarungen bilden die Grundlage für die Kostentragung durch den Kanton.

Die ZSO erstrecken sich über mehrere Gemeinden. Daher ist nach *Art. 8 EG zum ZSG* in Zukunft nicht mehr die Zivilschutzstelle der politischen Gemeinde für die in dieser Bestimmung genannten administrativen Aufgaben zuständig, sondern die Zivilschutzstelle der gemeinsamen ZSO. Es ist vorgesehen, dass es in der ZSO nur mehr eine einzige Zivilschutzstelle gibt.

Nach Art. 1 EG zum ZSG ist die Gemeinde Trägerin des Zivilschutzes und somit für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben und die Bereitstellung der finanziellen Mittel zuständig. Mit *Art. 8bis EG zum ZSG (neu)* wird die Finanzierung nach dem Zuständigkeitsprinzip festgelegt. Die Gemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes; ausgenommen sind die im Gesetz explizit erwähnten Bereiche.

*Art. 9 EG zum ZSG* regelt die Fälle, in denen der Kanton die Kosten für Ausbildung und Einsatz übernimmt. Es gilt dies für jene Sachverhalte, bei denen er selbst Träger der Aufgabe ist, so dass dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz entsprechend eine kantonale Finanzierungsverantwortlichkeit resultiert. Nach Art. 37 BZG können Schutzdienstpflichtige bei zwingendem Bedarf zum Dienst in der Zivilschutzverwaltung aufgeboten werden. Macht der Kanton von dieser Ermächtigung Gebrauch, hat er für diese Kosten aufzukommen.

*Art. 9bis EG zum ZSG:* Auch im Bereich der Instandstellungsarbeiten können dem Kanton Kosten erwachsen, nämlich dann, wenn er sie angeordnet hat oder wenn es um die so genannten «gebietsfernen» Einsätze geht. Werden die Instandstellungsarbeiten im Rahmen von Wiederholungskursen geleistet, trägt der Kanton nur die Mehrkosten, die aus dem Einsatz ausserhalb

der ZSO entstehen. Vor allem die Unwetter im September und November 2002 haben gezeigt, dass die Instandstellungsarbeiten ein grosses Ausmass annehmen können. Vielfach können sie erst viel später nach dem verursachenden Ereignis in Angriff genommen werden. Diese Unterstützung wird denn auch nicht als Katastrophen- oder Nothilfe geleistet.

*Art. 9ter EG zum ZSG (neu):* Erstellt der Kanton Schutzbauten oder fertigt er Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter in seinem Eigentum an, hat er die Kosten zu tragen. Bei Sicherstellungsdokumentationen von Kulturgütern von nationaler oder regionaler Bedeutung, die nicht in seinem Eigentum stehen, übernimmt der Kanton die Hälfte der Kosten.

*Art. 9quater EG zum ZSG (neu):* Der Zivilschutz kann nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c BZG vom Kanton auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Diese Einsätze sind vom Veranstalter zu tragen. Wer eine Leistung bezieht, soll auch für diese aufkommen. Politische Gemeinde und Kanton sollen jedoch die Möglichkeit haben, sich an den Kosten zu beteiligen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse am Einsatz zugunsten der Gemeinschaft besteht.

*Art. 10 EG zum ZSG* ist aufzuheben, nachdem im Sinn des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz die Finanzierungszuständigkeit von Kanton und Gemeinden einer neuen Regelung zugeführt wird. Die aus der Kostenteilung abzuleitende Zuständigkeit ist im neuen Abschnitt II bei den einzelnen Sachartikeln festgelegt.

*Art. 11 EG zum ZSG:* Nach 47 Abs. 5 BZG bleiben die Ersatzbeiträge im Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Der Kanton regelt die Verwendung bei regionalen und kantonalen Organisationsstrukturen. Da im Kanton nur noch regionale Organisationsstrukturen (gemeinsame ZSO) vorgesehen sind, obliegt es dem Kanton, die Verwendung der Ersatzbeiträge zu regeln. Um flexibel handeln und damit einen effizienten Mitteleinsatz sicherstellen zu können, ist es angezeigt, die Regelung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, als der kantonale Rechtsetzungsspielraum gering ist. Die Ersatzbeiträge sollen vor allem für den Bau von öffentlichen Schutzräumen und für den Unterhalt von Schutzbauten eingesetzt werden.

Die vom Bundesrat am 7. Juli 2003 verabschiedete, aber noch nicht publizierte eidg. Zivilschutzverordnung regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge mit einem hohen Detaillierungsgrad, weshalb für den Kanton kein grosser Ermessens- bzw. Rechtsetzungsspielraum mehr gegeben sein wird. Die Verordnung nennt die folgenden Verwendungszwecke:

- a) Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen;
- b) Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes nach Art. 71 Abs. 3 BZG übersteigen;
- c) weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

### **6.3. Kostenfolgen**

#### **6.3.1. Ausbildung**

Bei den Gemeinden steigen die Kosten bei den Wiederholungskursen von heute rund 308'000 Franken auf neu rund 490'000 Franken. Der Aufwand des Kantons bei der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung steigt von heute rund 1'422'000 Franken auf neu 1'604'000 Franken.

#### **6.3.2. Bauten**

Die Kosten im baulichen Bereich in den Gemeinden reduzieren sich von heute rund 2'243'000 Franken auf neu rund 1'569'000 Franken. Dazu beteiligt sich der Bund mit rund 400'000 Franken am Unterhalt der Schutzanlagen.

Der Kanton wird im baulichen Bereich ebenfalls entlastet. Die jährlichen Kosten betragen im Durchschnitt von heute Fr. 775'000.– neu noch Fr. 144'000.–. Der Bund beteiligt sich ebenfalls an den Unterhaltskosten der geschützten Spitaler mit Fr. 33'000.–. Diese Kosten sind bei der Belastung des Kantons bereits beruckichtigt.

Die vorstehend aufgefuhrten Kosten der baulichen Massnahmen stellen keine gebundenen Ausgaben dar; sie sind lediglich die rechnerischen, auf ein Jahr umgelegten Auswirkungen der zu erwartenden Investitionen. Diese Beitrage bzw. die Baukosten werden jeweils im Rahmen des Voranschlags oder durch Sonderkredit zu bewilligen sein. Es ist somit davon auszugehen, dass das revidierte Einfuhrungsgesetz keine Ausgabenbindung fur die spateren Investitionsausgaben schafft.

### 6.3.3. Gesamte Kostenfolgen

Gesamthaft, d.h. sowohl bezuglich Ausbildung wie auch hinsichtlich Erstellung und Erneuerung von Anlagen, ergibt sich folgendes Bild uber die Kostenfolgen:

Gesamtausgaben	Finanzielle Auswirkungen je Jahr in Franken					
	Kostenteiler			Kostenteiler		
	Geltende Regelung			Gesetzesentwurf		
	Bund	Kanton	Gemeinde	Bund	Kanton	Gemeinde
Ausbildung	368'000	1'422'000			1'604'000	182'000
Bauliche Massnahmen (Bau und Erneuerung)	2'883'000	635'000	2'243'000	4'155'000	37'000	1'569'000
Betrieb und Unterhalt ZS-Anlagen			1)	1)		1)
Betrieb und Unterhalt GOPS	0	140'000	0	33'000	107'000	0
<b>Gesamttotal</b>	<b>3'251'000</b>	<b>2'197'000</b>	<b>2'243'000</b>	<b>4'188'000</b>	<b>1'748'000</b>	<b>1'751'000</b>

1) Kosten nicht eruierbar

Die Einsparungen resultieren aus den baulichen Massnahmen. Da der Bund in Zukunft die beitragsberechtigten Kosten fur Kulturguterschutzraume, Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitatsstellen und geschutzter Spitaler tragt, ergeben sich fur Kanton und Gemeinden Einsparungen.

Die Kosten fur das Aufgebot des Kantons zur Katastrophen- und Nothilfe sowie fur Instandstellungsarbeiten lassen sich nicht zuverlassig beziffern. Fur den Einsatz von 100 Pionieren wahrend funf Tagen ist beispielsweise mit Kosten von rund 40'000 Franken zu rechnen. Davon ubernahm der Bund etwa die Halfte. Solche ausserordentlichen Kosten wurden bereits bisher von Fall zu Fall durch den Kanton getragen.

## 7. anderung des Polizeigesetzes

### 7.1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Verbundsystem Bevolkerungsschutz soll die Moglichkeit zur Bildung einer Polizeiassistentenzdienstformation geschaffen werden. Solche Formationen bestehen bereits seit langerem u.a. in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Glarus. Ziel ist dabei, dass die Kantonspolizei in ausserordentlichen Lagen durch unbewaffnete Krafte des Zivilschutzes verstarkt werden kann. Dabei geht es ausschliesslich um die Abdeckung von Spitzenbedurfnissen und nicht des polizeilichen Alltages. Wie schon aus der Bezeichnung «Polizeiassistentenzdienst» hervorgeht, soll die Kantonspolizei mit dieser Formation bei ihrer Aufgabenerfullung – soweit es sich um eine

ausserordentliche Lage handelt – insofern entlastet oder unterstützt werden, als sich die Polizeiangehörigen auf ihre Kernaufgaben beschränken können. Die Polizeiassistentendienstformation ist dementsprechend im Hinblick auf die zu erwartenden Aufgaben durch die Polizei zu schulen und sachgerecht auszurüsten.

Auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen existiert bereits eine Polizeiassistentendienstformation mit insgesamt rund 80 Angehörigen. Diese ist primär für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen vorgesehen; praktische Einsätze im Bereich der Verkehrsregelung erfolgen heute während der Olma und Offa sowie teilweise während Spielen des FC St.Gallen. Mit dem vorliegenden Gesetzestext soll einerseits der Kanton die Möglichkeit zur Schaffung einer eigenen Polizeiassistentendienstformation erhalten und andererseits die in der Stadt St.Gallen praktizierte Lösung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

## **7.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

*Art. 20bis PG:* Mit diesem Artikel erhält der Kanton die Möglichkeit zur Schaffung eines unbewaffneten Polizeiassistentendienstes für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Es liegt nach Art. 16 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1), wonach die Regierung die Führung in ausserordentlichen Lagen sicherstellt und die Organisation der Staatsverwaltung bestimmt, in der Zuständigkeit der Regierung, diese Formation einzurichten. Der Polizeiassistentendienst wird aus Schutzdienstpflichtigen gebildet, wobei Freiwilligkeit sowie ein guter Leumund vorausgesetzt werden. Da die Formation die Arbeit der Kantonspolizei unterstützen soll, hat die Kantonspolizei auch die Verantwortung und die Kosten für diese Spezialformation zu übernehmen, soweit sie nicht die Grundausbildung und Grundausrüstung der Schutzdienstpflichtigen betreffen.

*Art. 20ter PG:* Denkbar ist, dass die Angehörigen der Polizeiassistentienstformationen bei Naturereignissen, Grossbränden, Grosseignissen oder speziell gelagerten Vermisstensuchen aufgeboden werden. Angehörige dieser Formationen sollen in der Lage sein, die in dieser Bestimmung genannten Aufgaben zusammen mit der Polizei zu erfüllen. Das Aufgebot der Polizeiassistentienstformation (oder Teilen davon) erfolgt durch den Polizeikommandanten. Die Angehörigen dieser Formation können gemäss Alarmierungskonzept der Kantonspolizei bzw. Stadtpolizei St.Gallen aufgeboden werden.

*Art. 21 PG:* Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass auch Angehörigen des Polizeiassistentendienstes im Zusammenhang mit amtlichen Handlungen bei Bedarf ein Rechtsbeistand bestellt werden kann.

*Art. 24bis PG:* Die in der Stadt St.Gallen bereits praktizierte Lösung soll weiterhin bestehen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass in diesem Ballungszentrum spezielle Anforderungen an die Sicherheit und somit an die Stadtpolizei St.Gallen gestellt werden. Nach Art. 136 Bst. c in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 GG liegt es in der Organisationskompetenz des Stadtrates, über den Bestand eines städtischen Polizeiassistentendienstes zu entscheiden.

## **7.3. Kostenfolgen**

Solange der Kanton auf die Schaffung eines Polizeiassistentendienstes verzichtet, entstehen keine weiteren Kosten. Mit Schaffung des Polizeiassistentendienstes dürften über die Jahre durchschnittlich 300 bis 400 Manntage (ohne Ernst-Einsätze) anfallen. Für die Ausbildung müsste die Kantonspolizei jährlich insgesamt rund 0,5 Personaleinheiten zur Verfügung stellen. Die Zusatzausrüstung der Angehörigen des Polizeiassistentendienstes ist vernachlässigbar (erstmalig rund 15'000 Franken, danach höchstens Fr. 5'000.– je Jahr).

## **8. Änderung des Feuerschutzgesetzes**

### **8.1. Allgemeine Bemerkungen**

Nachdem die Feuerwehren als Ersteinsatzorganisationen ihre Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung erfüllen, sind im FSG die Änderungen vorzunehmen, die sich für Organisation, Führung und Einsatz der Feuerwehren im ergänzenden Auftrag aus dem Verbundsystem Bevölkerungsschutz ergeben. Zu berücksichtigen ist neu insbesondere der umfassendere Rettungsauftrag. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz hat nicht zuletzt das Ziel, Partnerzuständigkeiten klarer als bisher zuzuordnen und bestandene Doppelspurigkeiten abzubauen. Für die Aufgabenerfüllungen in der Rettung bedeutet dies, dass den Feuerwehren auch die so genannte schwere Rettung oder Trümmerrettung – und das bereits für den Normalfall – in die direkte und alleinige Verantwortung überbunden wird, nachdem sie bisher schon bei Alltagsereignissen und bei Katastrophen für Personen- und Tierrettung im Einsatz waren. Der umfassendere Rettungsauftrag der Feuerwehren bedeutet aber auch, dass sie im sanitätsdienstlichen Bereich in die Aufgabenerfüllung der Rettung mit einbezogen sind. Der Zivilschutz wird im neuen Verbundsystem von allen Rettungsaufträgen entlastet. Seine bisherigen schweren Rettungsformationen werden inskünftig nicht mehr rekrutiert. Die Feuerwehren indessen werden sich auf den erweiterten Auftrag schon im Normalfall einzustellen haben. Vorgesehen ist, die verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen zu bündeln. Nicht jede Feuerwehr wird eine schwere Rettungsformation bilden können oder müssen. Bei den Gemeindefeuerwehren vorhandene Spezialisten sollen deshalb organisatorisch und für die Ausbildung in Stützpunktformationen zusammengefasst werden. Einsatz- und Mobilitätsmittel sollen bei diesen Stützpunkten konzentriert und für effiziente Ereignisbewältigung im ganzen Kantonsgebiet verfügbar sein. Die geltenden Bestimmungen in Art. 33bis FSG sehen vor, dass die Regierung zur Erfüllung besonderer Aufgaben regionale Stützpunkte bilden und dabei insbesondere Gemeindefeuerwehren als Stützpunkte ausgestalten oder Gemeindefeuerwehren zu Stützpunkten zusammenlegen kann. Aus Kosten- und Effizienzüberlegungen soll diese Kompetenz wahrgenommen werden.

### **8.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

*Art. 38 FSG:* Das FSG regelt u.a. die Feuerwehrpflicht. Diese Pflicht wird erfüllt, indem entweder Feuerwehrdienst geleistet oder eine Feuerwehrabgabe entrichtet wird. Art. 36 FSG legt fest, wer von der Pflicht zur Feuerwehrdienstleistung befreit ist. Art. 38 FSG räumt der politischen Gemeinde die Möglichkeit ein, durch Reglement bestimmte Personen von der Feuerwehrpflicht ganz oder teilweise zu befreien. Diese Ermächtigung ist beizubehalten. Insbesondere ist davon abzusehen, den Gemeinden eine Befreiungspflicht aufzuerlegen.

Nachdem im Rahmen der neuen Verbundlösung bei der Partnerorganisation «Gesundheitswesen» für die Rettungsdienste im Sanitätsbereich neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden (vgl. Art. 18bis und 21bis Abs. 1 Bst. a GesG in der Fassung gemäss vorliegendem Entwurf zu einem Bevölkerungsschutzgesetz), ist Art. 38 Abs. 1 Bst. b FSG dahin zu ändern, dass Personen ganz oder teilweise von der Feuerwehrpflicht befreit werden können, die in Milizorganisationen zugunsten des Bevölkerungsschutzes Dienst leisten und dabei ausserhalb ihres Berufes aufwandmässig mit aktiv Feuerwehrdienstleistenden vergleichbar belastet sind. Solche Milizorganisationen sind insbesondere Seerettungs- und Bergrettungsdienste, die zum sanitätsdienstlichen Bereich und damit zu den Partnern des Bevölkerungsschutzes gehören. Befreit werden können auch Angehörige von Samariterorganisationen oder des Zivilschutzes; allerdings ist unabdingbar – wie bei allen Befreiungen –, dass für diese Personen ein dem aktiven Feuerwehrdienst vergleichbares Engagement gilt, namentlich in Bezug auf Pikettstellung oder Einsatz.

*Art. 40 FSG* regelt in der geltenden Fassung die Feuerwehraufgaben im Bereich der Hilfeleistung. Abs. 1 umschreibt die Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr bei Ereignissen, die rasche und grössere Hilfe erfordern. Angepasst auf die neue Verbundlösung Bevölkerungs-

schutz wird dahingehend eine Umformulierung nötig, dass die Feuerwehr als Ersteinsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr definiert wird.

*Art. 40bis FSG* regelt die Dienstleistungsaufgaben. In Abs. 1 ist die Heranziehbarkeit der Feuerwehren auf den Strassenrettungsdienst beschränkt. Mit Blick auf die neue Verbundlösung drängt sich eine umfassendere Formulierung auf, indem neu die Feuerwehren generell zur Hilfe in der sanitätsdienstlichen Rettung herangezogen werden können.

### **8.3. Kostenfolgen**

Kostenmässig wird die Verlagerung der schweren Rettung vom Zivilschutz zu den Feuerwehren insgesamt keinen Mehraufwand ergeben, wenn dafür eine ereignisorientierte und ein-satzeffiziente Organisation mit der oben beschriebenen speziellen Stützpunktstruktur getroffen wird. Mit einer Bündelung der personellen und sachlichen Ressourcen und deren effizienter Einsatzausrichtung sollten sich vielmehr Kosteneinsparungen ergeben. Bisher bestandene und kostenmässig nicht unbedeutende Doppelspurigkeiten werden abgebaut. Neue Synergien mit der auf Alltags- wie auf Grossereignisse ausgerichteten «normalen» Feuerwehrorganisation werden möglich. Der im Rettungsbereich erweiterte Feuerwehrauftrag richtet sich vor allem auch auf die Ereignisbewältigung, die nicht oder noch nicht den Verbundeinsatz im Bevölkerungssystem erfordert. Aus dem Feuerschutzfonds der Gebäudeversicherungsanstalt wird deshalb der ergänzte Feuerwehrauftrag, soweit er gebäudebezogen ist, mitfinanziert.

## **9. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der neuen Bevölkerungsschutzgesetzgebung des Bundes ändert sich die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Partnerorganisation des Zivilschutzes. Während die Kantone in der Zivilschutzausbildung finanzielle Mehrleistungen zu erbringen haben werden, wird der Bund bei den baulichen Massnahmen des Zivilschutzes stärker belastet. Insgesamt wird sich für den Kanton eine Minderbelastung von jährlich rund 400'000 Franken (Basis: Voranschlag 2003) ergeben. Auch die Gemeinden werden – soweit eruierbar – entlastet; die Entlastung beläuft sich auf rund 490'000 Franken. Darüber hinaus ist aufgrund der effizienteren Zusammenarbeit der Partnerorganisationen mit derzeit noch nicht bezifferbaren Einsparungen durch Synergien zu rechnen.

Auf den ersten Blick erscheint diese Entlastung des Kantons als geringfügig. Es ist indessen zu bedenken, dass Regierung und zuständiges Departement unmittelbar nach erfolgter Umsetzung der vorangegangenen Zivilschutzreform '95 und gleich nach Bekanntwerden des Beginns der Projektarbeiten im Bund zum Bevölkerungsschutz 200X Massnahmen eingeleitet haben, die verhindern sollten, dass die Bevölkerungsschutzstrukturen im Kanton St.Gallen präjudiziert werden. Sodann sind Durchführung und Inhalte der Zivilschutzausbildung optimiert worden, was nicht zuletzt auf die Tätigkeit der mit der letzten kantonalen Zivilschutzgesetzesrevision eingeführten Ausbildungskommission zurückzuführen ist; dieser obliegt die Wahrnehmung eines Ausbildungscontrolling.

Ein Vergleich der Zivilschutzausgaben der letzten Jahre ergibt folgendes Bild:<sup>23</sup>

<b>Rechnungsjahr</b>	<b>Aufwendungen (in Mio. Fr.)</b>
1997	7,306
1998	5,161
1999	4,235
2000	3,585
2001	3,337
2002	2,984
2003 (Voranschlag)	3,230

## **10. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrler

---

<sup>23</sup> Rechnungsabschnitt 3650 / Zivilschutz.

---

## Bevölkerungsschutzgesetz

Entwurf der Regierung vom 21. Oktober 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2003<sup>24</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002<sup>25</sup>

als Gesetz:

### 1. Partnerorganisationen

#### *Zusammenarbeit a) Grundsatz*

*Art. 1.* Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz gewährleisten den Bevölkerungsschutz durch Zusammenarbeit.

Gemeinsame Führungsstäbe koordinieren die Zusammenarbeit.

#### *b) Verbund*

*Art. 2.* Die Partnerorganisationen arbeiten im Verbund zusammen, wenn Katastrophen und Notlagen sowie bewaffnete Konflikte nach Ausmass und Dauer der Gefährdung der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen den gemeinsamen Einsatz erfordern.

Sie sind in Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzplanung vorbereitet, im Verbund zusammenzuarbeiten.

#### *Ersteinsatzorganisationen a) Bestand*

*Art. 3.* Ersteinsatzorganisationen sind die Polizei, die Feuerwehr und das sanitätsdienstliche Rettungswesen.

---

<sup>24</sup> ABI 2003, ●.

<sup>25</sup> Referendumsvorlage: BBl 2002, 6524.

*b) Aufgaben*

Art. 4. Die Ersteinsatzorganisationen erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.<sup>26</sup>

Sie stellen die Führung im Frontbereich sicher.

*Technische Werke a) politische Gemeinde*

Art. 5. Die politische Gemeinde sorgt für die Zusammenarbeit ihrer technischen Werke im Verbund mit den anderen Partnerorganisationen.

Die politischen Gemeinden, die Aufgaben der technischen Werke an einen Zweckverband übertragen haben,<sup>27</sup> regeln die Zusammenarbeit in der Verbandsvereinbarung.

*b) örtliche Korporation*

Art. 6. Die örtliche Korporation, die Aufgaben der technischen Werke erfüllt,<sup>28</sup> sorgt für die Zusammenarbeit im Verbund mit den anderen Partnerorganisationen.

Die politische Gemeinde übt die Aufsicht aus und kann Weisungen erlassen. Erstreckt sich eine örtliche Korporation über mehrere politische Gemeinden,<sup>29</sup> obliegen der Erlass von Weisungen und die Aufsicht der politischen Gemeinde, welche die meisten Einwohnerinnen und Einwohner im Korporationsgebiet aufweist.

*c) privatrechtliches Unternehmen*

Art. 7. Das privatrechtliche Unternehmen, das Aufgaben der technischen Werke erfüllt, gewährleistet nach Massgabe der Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde<sup>30</sup> die Zusammenarbeit im Verbund mit den anderen Partnerorganisationen.

*Zivilschutz*

Art. 8. Der Zivilschutz erfüllt seine Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.<sup>31</sup>

Im Rahmen der Zusammenarbeit im Verbund unterstützt er bei Langzeiteinsätzen die anderen Partnerorganisationen und die Führungsstäbe.

## **2. Zusammenarbeit**

*Politische Gemeinden*

Art. 9. Die politischen Gemeinden können Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam erfüllen.<sup>32</sup> Sie regeln die Zusammenarbeit durch Vereinbarung.

---

<sup>26</sup> PG, sGS 451.1; FSG, sGS 871.1; GesG, sGS 311.1.

<sup>27</sup> Art. 210 ff. GG, sGS 151.2.

<sup>28</sup> Art. 26 GG.

<sup>29</sup> Art. 27 GG.

<sup>30</sup> Art. 200ter Abs. 1 GG.

<sup>31</sup> EG zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1.

<sup>32</sup> Art. 203 GG.

Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen, wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen.

#### *Kanton*

*Art. 10.* Die Regierung kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

### **3. Führungsstäbe und Führungsunterstützung**

#### *Führungsstab a) politische Gemeinde*

*Art. 11.* Die politische Gemeinde setzt einen Gemeindeführungsstab ein.

Sie setzt durch Vereinbarung mit anderen politischen Gemeinden einen gemeinsamen Führungsstab ein, wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen.<sup>33</sup>

#### *b) Kanton*

*Art. 12.* Die Regierung setzt einen Kantonalen Führungsstab ein.

#### *Aufgaben*

*Art. 13.* Der Führungsstab stellt die Führungstätigkeit der Behörde im rückwärtigen Bereich sicher.

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002.<sup>34</sup>

Der Kantonale Führungsstab:

- a) trifft Absprachen mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland, insbesondere über Vorbereitung und Durchführung von grenzüberschreitenden Einsätzen;
- b) gewährleistet im Einsatz die Koordination mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und dem Bund.

#### *Führungsunterstützung a) Personal*

*Art. 14.* Das von der politischen Gemeinde oder vom Kanton bezeichnete Verwaltungspersonal unterstützt den Führungsstab.

Politische Gemeinde und Kanton können entsprechend ausgebildete Schutzdienstpflichtige einsetzen.

#### *b) Aufgaben*

*Art. 15.* Die Führungsunterstützung umfasst insbesondere:

- a) den Betrieb von Führungsstandorten;
- b) das Lagewesen;
- c) die Sicherstellung und die Bedienung der Telematikmittel.

---

<sup>33</sup> Art. 96 Abs. 1 KV, sGS 111.1; Art. 202 Abs. 1 GG.

<sup>34</sup> Art. 4 BZG.

### *Ausbildung*

Art. 16. Der Kanton ist zuständig für die Grund- und Kaderausbildung der Führungsstäbe und des Personals für die Führungsunterstützung.

Die politische Gemeinde führt regelmässig Übungen für ihren Führungsstab und gemeinsame Übungen mit den Partnerorganisationen durch.

## **5. Finanzierung**

### *Partnerorganisationen*

Art. 17. Die Träger der Partnerorganisationen finanzieren die durch diese verursachten Kosten nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.<sup>35</sup>

### *Führungsstäbe und Führungsunterstützung*

Art. 18. Der Kanton trägt die Kurskosten der Grund- und der Kaderausbildung der Angehörigen der Führungsstäbe und des Personals für die Führungsunterstützung.

Kurskosten werden nicht übernommen, wenn eine nach Art. 11 Abs. 2 dieses Erlasses gebotene Mitwirkung der politischen Gemeinde in einem gemeinsamen Führungsstab unterbleibt.<sup>36</sup>

## **Schlussbestimmungen**

### *Änderung bisherigen Rechts a) Gesundheitsgesetz*

Art. 19. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

#### ***a<sup>bis</sup>*) Rettung**

**Art. 18bis (neu). Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.**

**Kanton und beauftragte Spitalträger können mit privaten Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen.**

#### ***e) Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen***

**Art. 21bis (neu). Der Kanton sorgt für:**

- a) die medizinische Versorgung, die psychologische Betreuung und die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen;**
- b) Bau, Betrieb und Unterhalt von geschützten Spitälern. Der Staat trägt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten.**

**Der Kanton kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflegepersonals ausbilden und in Spitälern einsetzen.**

<sup>35</sup> PG, sGS 451.1; FSG, sGS 871.1; GesG, sGS 311.1; EG zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1.

<sup>36</sup> Art. 96 Abs. 3 KV.

<sup>37</sup> sGS 311.1.

*f) gemeinsame Vorschriften*

Art. 22. Leistungen des Staates gemäss Art. 18 bis 21 **bis** dieses Gesetzes erfolgen aufgrund von besonderen Gesetzen oder Beschlüssen des **Kantonsrates**. Das Finanzreferendum bleibt vorbehalten.

Der **Kanton** unterstützt Einrichtungen der Gesundheitspflege nur, wenn sie jedermann zugänglich sind und kein Gewinn erstrebt wird.

*b) EG zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz*

Art. 20. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress.* Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 1995 Kenntnis genommen und erlässt in Ausführung der Bundesgesetzgebung über **den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz** als Gesetz:

**Zusammenarbeit a) gemeinsame Organisation**

Art. 1bis (neu). Die politischen Gemeinden errichten im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gemeinsame Zivilschutzorganisationen.

Sie berücksichtigen dabei:

- a) die hauptsächlichsten Gefahren und Risiken in der Region;
- b) den Bestand an Schutzdienstpflichtigen.

Sie legen durch Vereinbarung Organisation, Aufgaben und Finanzierung der gemeinsamen Zivilschutzorganisation fest.

*b) Ausgleich der Bestände*

Art. 1ter (neu). Der Kanton kann Schutzdienstpflichtige zum Ausgleich der Bestände einer ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde bestehenden Zivilschutzorganisation zuweisen.

Er schliesst darüber mit den beteiligten Zivilschutzorganisationen eine Vereinbarung ab.

*Ausbildung a) Durchführung*

Art. 2. Die politische Gemeinde führt \_\_\_\_ Wiederholungskurse durch.

Der Kanton führt die Grund- und Zusatzausbildung sowie die Kaderausbildung und die Weiterbildungskurse durch.<sup>39</sup> \_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

<sup>38</sup> sGS 413.1.

<sup>39</sup> Art. 33 bis 35 BZG.

### *Bauten und Anlagen*

Art. 4. Die politische Gemeinde erstellt, rüstet aus, erneuert, betreibt und unterhält:

- a) Bauten zum Schutz der Bevölkerung;
- b) Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter;
- c) Kommandoposten;
- d) Bereitstellungsanlagen;
- e) **geschützte Sanitätsstellen**;
- f) \_\_\_\_\_;
- g) **Alarmierungs- und Telematiksysteme**.

### *Aufgebot a) politische Gemeinde*

Art. 6bis (neu). Die politische Gemeinde erlässt Aufgebote zur Katastrophen- und Nothilfe, für Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gemeindegebiet sowie in Nachbargemeinden der Zivilschutzorganisation.

**Sie kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals in Heimen einsetzen.**

### *b) Kanton*

Art. 7. Die Regierung erlässt Aufgebote zur Katastrophen- und Nothilfe **sowie für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft** auf dem Gebiet des Kantons, anderer Kantone und des grenznahen Auslands.

Sie legt fest:

- a) Dauer des Einsatzes;
- b) Zahl der Aufzubietenden;
- c) einzusetzende Mittel.

### *Nothilfeinsatz*

Art. 7bis (neu). Das zuständige Departement kann mit der politischen Gemeinde **Leistungsvereinbarungen über den Nothilfeinsatz ausserhalb des Gebietes ihrer Zivilschutzorganisation und deren Nachbargemeinden abschliessen.**

**Der Kanton trägt die Kosten des Einsatzes.**

### *Informationspflicht*

Art. 8. Die Zivilschutzstelle der **Zivilschutzorganisation** stellt der zuständigen kantonalen Dienststelle die zur Kontrollführung benötigten Daten zur Verfügung.

Das zuständige Gericht informiert die politische Gemeinde über:

- a) Urteile, die gestützt auf die Zivilschutzgesetzgebung gefällt wurden;
- b) Einstellungsbeschlüsse.

### *Überschrift nach Art. 8. II. Finanzierung*

### **Politische Gemeinde**

**Art. 8bis (neu).** Die politische Gemeinde trägt die Kosten, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.

### **Kanton a) Ausbildung und Einsatz**

**Art. 9.** Der Kanton trägt die \_\_\_ Kosten:

- a) der von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Ausbildung;
- b) der aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebotes geleisteten Katastrophen- und Nothilfe;**
- c) des Einsatzes von Schutzdienstpflichtigen in der kantonalen Zivilschutzverwaltung.<sup>40</sup>**

### **b) Instandstellungsarbeiten**

**Art. 9bis (neu).** Der Kanton trägt die Kosten des aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebots für Instandstellungsarbeiten.

**Werden Instandstellungsarbeiten im Rahmen von Wiederholungskursen geleistet, trägt der Kanton die aus dem Einsatz ausserhalb der regionalen Zivilschutzorganisation und ihrer Nachbargemeinden entstehenden Mehrkosten.**

### **c) Kulturgüterschutz**

**Art. 9ter (neu).** Der Kanton trägt die Kosten:

- a) der Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter in seinem Eigentum;
- b) der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter in seinem Eigentum.**

**Er trägt die Hälfte der Kosten der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.**

### **Einsatz zugunsten der Gemeinschaft**

**Art. 9quater (neu).** Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten.

**Liegt eine Veranstaltung in einem überwiegenden öffentlichen Interesse, können sich politische Gemeinde und Kanton an den Kosten beteiligen.**

*Art. 10 wird aufgehoben.*

### **Verwendung**

**Art. 11.** Die Regierung legt durch Verordnung die Verwendung der Ersatzbeiträge fest, soweit das Bundesrecht keine Vorschriften enthält.

---

<sup>40</sup> Art. 37 BZG.

c) Polizeigesetz

Art. 21. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980<sup>41</sup> wird wie folgt geändert:

**Polizeiassistentendienst a) Grundsatz**

**Art. 20bis (neu). Die Regierung kann zur Unterstützung der Kantonspolizei für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen einen unbewaffneten Polizeiassistentendienst einrichten.**

**Der Polizeiassistentendienst wird aus Schutzdienstpflichtigen gebildet. Die Kantonspolizei trägt die Verantwortung und die Kosten für die fachliche Ausbildung und den Einsatz.**

**b) Einsatz**

**Art. 20ter (neu). Die Kantonspolizei kann Angehörige des Polizeiassistentendienstes einsetzen für:**

- a) Zutrittskontrollen und Objektschutz;**
- b) Überwachungen;**
- c) Absperrungen und Umleitungen;**
- d) Verkehrsregelung;**
- e) Vermisstensuche;**
- f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.**

**Der Polizeikommandant bietet die Angehörigen des Polizeiassistentendienstes für den Einsatz auf.**

*Rechtsbeistand*

**Art. 21. Das zuständige Departement kann Polizeibeamten, \_\_\_ Hilfskräften und **Angehörigen des Polizeiassistentendienstes** einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.**

Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Betroffene schuldig gesprochen wird.

*Stadtpolizei St.Gallen*

**Art. 24. In der politischen Gemeinde St.Gallen erfüllt die Stadtpolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben.**

Die Regierung kann der Stadtpolizei St.Gallen durch Vereinbarung mit dem Stadtrat weitere polizeiliche Aufgaben gegen angemessene Vergütung übertragen.

**Der Stadtrat von St.Gallen kann einen Polizeiassistentendienst einrichten. Art. 20bis und Art. 20ter dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.**

---

<sup>41</sup> sGS 451.1.

d) *Gesetz über den Feuerschutz*

Art. 22. Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

*Befreiung von der Feuerwehrpflicht*

Art. 38. Die politische Gemeinde kann durch Reglement von der Feuerwehrpflicht ganz oder teilweise befreien:

- a) Feuerwehrpflichtige, die während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben;
- b) Personen, die in **einer dem Bevölkerungsschutz dienenden Milizorganisation Dienst leisten, wenn die Belastung derjenigen einer aktiv Feuerwehrdienst leistenden Person entspricht.**

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

Der in anderen Gemeinden geleistete Dienst ist anzurechnen.

*Aufgaben a) Hilfeleistung*

Art. 40. Die Feuerwehr ist **Einsatzorganisation für Rettung und** allgemeine Schadenwehr \_\_\_\_.

Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Elementarereignissen;
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;

Die Hilfeleistung besonderer Organe bleibt vorbehalten.

*b) Dienstleistungen*

Art. 40bis. Die Feuerwehr kann zur Hilfe **in der sanitätsdienstlichen Rettung** herangezogen werden.

Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht nach Art. 40 dieses Erlasses vereinbaren, kann die Feuerwehr zu Dienstleistungen herangezogen werden, insbesondere zu:

- a) Verkehrs- und Ordnungsdienst, namentlich bei Festanlässen und anderen öffentlichen Veranstaltungen;
- b) technischen Einsätzen.

*Vollzugsbeginn*

Art. 23. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>42</sup> sGS 871.1.